Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redakteur: **Dr. A. Bergel**, Domkapitular in Breslau.

Preis 2,25 Mk. für das Halbjahr. — Monatlich erscheint eine Nummer von 2 Bogen.

Geeignete Beiträge und Mitteilungen wolle man gefälligst an den Herausgeber gelangen lassen.

Nr. 4. **Fünfunddreißigster Jahrgang.** **April 1914.**

Inhalt: Betrifft das neue Brevier. Von Kanonikus Prof. Dr. Buchwald. — Die Bestimmungen des Dekrets vom 20. August 1910 über die amotio administrativa und die Grundsätze des früheren Rechts über denselben Gegenstand. Von Paul Breschneider. — Welche wichtigen Erziehungsgrundsätze lernen wir aus dem Jugendleben Jesu? Von Pfarrer Heimann, Dittersbach, Kr. Sagan. — Pfarrkartotheken. — Die Gärtnerei-Berufsgenossenschaft. — Christliche Müttervereine. — Kirchliches. — Künstlerisches. — Literarisches. — Personalnachrichten. — Milde Gaben.

Betrifft das neue Brevier.

Von Kanonikus Professor Dr. Buchwald.

Soeben ist in der Vatikanischen Druckerei erschienen (zunächst in dem größeren Format 12°, 90 × 155 Satzumfang) und in jeder Buchhandlung für 60 Pfennig käuflich die Zusammenstellung aller der Abänderungen, welche, abgesehen vom neuen Psalterium, vom 26. Dezember 1914 ab (mit diesem Tage wird das nächstjährige Direktorium beginnen müssen) in älteren Brevierausgaben werden vorzunehmen sein, um das Offizium dem neusten Motu proprio Abhinc duos annos konform zu gestalten. Der Hauptsache nach enthält das 94 Seiten starke Heft neue Schriftlektionen für die Weihnachtszeit und die neue Ordnung der Schriftresponsorien für die Osterzeit, sowie die Psalmen für das Offizium des Allerseelentages. Geändert sind die Schriftlektionen zunächst am Feste des heiligen Stephanus. Bisher waren 25 Verse über sein Martyrium aus der Apostelgeschichte auf 6 Lektionen für den Festtag und den Oktavtag verteilt; da letzterer aber jetzt auf den Ritus simplex, mit nur 3 Lektionen im ganzen reduziert ist, von denen zwei nach der neuen Ordnung aus der zur Zeit gelesenen Schrift, d. i. dem Römerbriefe entnommen sind, die dritte aber einen Sermo S. Augustini bringt, so sind am Festtage jetzt die früheren 6 Lektionen (mit Weglassung einiger weniger bedeutsamen Stellen) in drei zusammengezogen. Sodann soll auch das Fest des hl. Thomas von Canterbury statt der bisherigen Schriftlesungen aus dem Commune Martyris solche aus dem Römerbriefe erhalten, wodurch (natürlich mit Heranziehung einiger bisher nicht gebrauchter Kapitel) die lectiones de scriptura vom 29. Dezember bis 5. Januar täglich andere werden.

Die Responsorien nach den Schriftlektionen müssen fernerhin, auch an Heiligenfesten, immer die im Proprium de Tempore nach diesen Lektionen angesetzten sein; nun haben die Ferien der Osterzeit, weil bei ihnen nach der dritten Lektion Te Deum zu beten ist, bisher nur je zwei solcher Responsorien angewiesen, während doch, wenn jetzt die Lektionen im ersten Nocturn eines festum novem lectionum gebraucht werden, drei Responsorien erforderlich sind; am Sonnabend sind zudem, weil zur Osterzeit immer statt des ferialen das Offizium B. M. V. mit bisher eignen Responsorien zu beten ist, jetzt gar keine Responsorien angegeben; es mußten also die Responsorien den neuen Verhältnissen bzw. Bedürfnissen entsprechend geregelt werden. Der gleiche oben genannte Grundsatz hat dann auch eine Änderung in den Responsorien der Allerheiligen-Oktav veranlaßt. An diesem Feste sind bekanntlich die acht Responsorien nach den Lektionen so eingerichtet, daß nach Erwähnung der über den Heiligen thronenden göttlichen Majestät die einzelnen Klassen der Heiligen von Maria angefangen bis zu den Bekennern und heiligen Frauen aufgeführt werden. Nach der Neuordnung werden aber in der Oktav im ersten Nocturn hinter den Schriftlesungen (aus dem 2. Machabäerbuch oder dem Propheten Ezechiel) die zugehörigen Temporalresponsorien zu nehmen sein; man hat deshalb auf die alte absteigende Reihenfolge der Responsorien ganz verzichtet und am 3. bis 8. November für die 4. bis 8. Lektion neue allgemein gehaltene Responsorien eingesetzt.

Am Allerseelentage sind in der Komplet und den vier kleinen Horen statt der bisher aus der betreffenden Ferie des Psalteriums zu nehmenden Psalmen (die manchmal dem Gedankenkreis von Allerseelen recht fern lagen), bestimmte passende Psalmen angeordnet worden. Die in dem neuen Appendix dann noch abgedruckten Lektionen für die Oktav vom Schutzfest des hl. Joseph sind ganz dieselben, welche für diese Fest-

oktave schon früher in eignen Heftchen herausgegeben worden sind; man hat sie hier wohl nur aus dem Grunde noch einmal aufgenommen, weil nach der neu erfolgten Verlegung des Festes vom dritten Sonntag nach Ostern auf den vorhergehenden Mittwoch, diese Lektionen jetzt auf einen anderen Wochentag fallen.

Auf diesen hier besprochenen Appendix wird nun das neue Direktorium 1915 beständig Rücksicht nehmen bzw. verweisen müssen, da das letzte Motu proprio das Recht zur Beibehaltung älterer Breviere ausdrücklich anerkennt und viele wohl von diesem Rechte Gebrauch werden machen wollen. Auf der anderen Seite ist freilich, wie mir aus Buchhändlerkreisen wiederholt berichtet wird, die Nachfrage nach der neuen Brevierausgabe schon jetzt eine sehr rege und das Verlangen nach baldiger Lieferung oft ein dringendes. Diesem Ungestüm gegenüber möchte ich doch zu abwartender Geduld eindringlich raten. Pustet hat zwar für Mitte April schon die erste vierbändige Ausgabe in dem handlichen 18° Format in Aussicht gestellt und die belgischen Verleger werden möglichst rasch folgen; doch trägt das die neusten Veränderungen festsetzende Dekret erst das Datum vom 14. Januar 1914, ist also Anfang Februar erst herausgekommen und scheint es mir doch sehr zweifelhaft, ob nach wenig mehr als zwei Monaten schon eine in allen Einzelheiten korrekte Ausgabe geschaffen werden kann. Dazu kommt noch die erst im Werke stehende Reform unseres Breslauer Proprium, welches vor dem Herbste kaum im Neudruck erscheinen kann. Das alte Proprium aber dem neuen Brevier beizubinden, wäre aus doppeltem Grunde unzweckmäßig: 1. weil eine Anzahl von Offizien doch aus dem Proprium ganz verschwinden wird; 2. weil umgekehrt einige der beizubehaltenden Offizien weder im alten Proprium, (wo auf die festa pro aliquibus locis verwiesen ist) noch im neuen Brevier (wo der appendix pro aliquibus locis ganz fehlt) zu finden sein wird. Die Besitzer älterer Ausgaben werden freilich die Unbequemlichkeit von jetzt zwei besonderen Faszikeln (Psalterium und neuster Appendix) und vielleicht noch einiger folia propria von neugeordneten Breslauer Offizien in Kauf nehmen müssen, werden aber das Offizium nach den neusten Vorschriften vollständig entsprechend beten können. Über die neuen Regensburger wie Römischen sowie Belgischen Ausgaben werde ich nicht verfehlen, seiner Zeit Bericht zu erstatten und wird es dann erst möglich sein, die bequemste und zuverlässigste unter all den Neuausgaben sich zu wählen.

Schließlich möchte ich die Gelegenheit benützen, die Pustetsche Ausgabe des neuen Psalterium in sieben einzelnen Faszikeln in empfehlende Erinnerung zu bringen; die Heftchen lassen sich bequem ins Brevier hineinlegen und bieten den Vorteil, daß das sonst vom Psalterium getrennte Ordinarium hier bald nach den Psalmen abgedruckt ist, so daß ein Zurückgreifen in keinem Falle nötig wird. Die Ausgabe ist in den gebräuchlichen Formaten zum Preise von 2,50 bis 3 Mk. erhältlich.

Nachschrift. Vor Drucklegung obiger Bemerkungen gelangt in meine Hände eine Kundgebung des Pustetschen Verlages, die einer Reihe von Zeitungen zugegangen ist, und aus der man den Schluß ziehen könnte, daß die von mir hier ausgesprochenen Bedenken gegen jetzt schon erscheinende Brevierausgaben unbegründet seien. Demgegenüber glaube ich doch bei meinem Rat, vorläufig noch abzuwarten, mit gutem Recht bleiben zu können. Mögen auch, wie Pustet schreibt, die einzelnen Bogen der für Mitte April angekündigten Ausgabe durch die Revisoren der Ritenkongregation selbst geprüft worden sein, so verbürgt das immer noch nicht einen wirklich endgültigen Text der Rubriken wie der Gebete. Derartig einschneidende Reformen, wie sie das letzte Motu proprio Abhinc duos annos wieder gebracht hat, lassen sich von vornherein in ihrer durchweg einheitlichen Ausgestaltung und in ihren Konsequenzen im einzelnen gar nicht übersehen; erst durch die bei praktischer Anwendung der neuen Regeln auftauchenden Bedenken oder Schwierigkeiten kann oft die definitive Form gefunden werden. Die beim vorletzten Motu proprio Divino afflatu gemachten Erfahrungen haben das zur Genüge bewiesen. Ein Vierteljahr nach dem Erscheinen desselben (Februar 1912) wurden die darnach reformierten Rubriken veröffentlicht, die dann vier Monate später (Juni 1912) in einigen Punkten ergänzt und revidiert werden mußten, bis endlich Juni 1913 das abschließende Verzeichnis der Mutationes herausgegeben werden konnte. Mit der Neuausgabe des Martyrologium Romanum sind ähnliche Erfahrungen gemacht worden; die am 23. April 1913 als editio typica approbierte Ausgabe ist am 26. November 1913 mannigfach korrigiert worden, und zwar nicht allein an solchen Stellen, wo der neuste liturgische Erlaß vom November 1913 solche Änderungen notwendig machte; (so ist dem Fronleichnamsfeste wieder sein alter Titel Festum sanctissimi Corporis Christi statt des neueingeführten Commemoratio solemnis Sanctissimi Corporis D. N. J. C. restituiert, auch das Rosenkranzfest wieder wie früher Festum statt Solemnitas Ss. Rosarii bezeichnet worden). Und so wird es auch jetzt bei aller Sorgfalt und Genauigkeit wohl kaum möglich sein, alle achtunddreißig Titel der Generalrubriken des Brevieres in völlig einwandfreier Rezension dem neuen Brevier schon beizugeben. Der Artikelschreiber, gegen den Pustet in der erwähnten

Kundgebung sich wendet, hat auch das eben erschienene neue Karwochenbuch aus dem Pustetschen Verlage als Beweis für die Unzulänglichkeit neuer liturgischer Ausgaben zitiert, indem er meint, dasselbe bedürfe erheblicher Korrektur und sei weit davon entfernt, zuverlässig zu sein. Nach genauer Prüfung des Buches aber kann ich doch erklären, daß dieses scharfe Urteil nicht begründet ist. Es ist ja freilich dieser Teil des Offiziums von den letzten Neuerungen ziemlich unberührt geblieben (an der einzigen Stelle, wo die mutationes vom Januar 1914 Einfluß hätten, versagt allerdings die neue Ausgabe, indem sie am 13. April für die Commemoration des Simplex noch den Versikel Laetitia und nicht den von den neuen Rubriken geforderten Lux perpetua gibt), sonst sind aber die 1913 verfügten Änderungen durchweg berücksichtigt. Die trotz der in Rom erfolgten Revision der einzelnen Bogen doch noch mit unterlaufenden Inkorrektheiten sind untergeordneter Natur. So ist, während sonst in den Laudes und Vesperae die Bemerkung: Postea fiunt Commemorationes si occurrant durchweg dort steht, wo Commemorationen zulässig sind, dieselbe in den Vespern vom Mittwoch der Karwoche weglassen, was den Beter dann zu der falschen Meinung führen könnte, es seien wegen des folgenden Duplex 1. classis der Feria quinta in Coena Dni solche Commemorationen hier schon unzulässig, während doch die am Mittwoch eintreffenden Duplicia vel Semiduplicia simplificata in den Vespern noch commemoriert werden müssen. Fernerhin sind am 28. und 29. April in den Vespern die eintreffenden Commemorationen nicht, wie sonst überall, in der Reihenfolge angeführt, wie sie im Offizium wirklich zu machen sind, so daß der Beter die im Buche angegebene Ordnung ändern muß. Endlich ist die neue Rubrik von der Trennung der Matutin und Laudes (S. 232) im Triduum sacrum textlich nicht genau nach dem Dekret vom 24. Juli 1912 angeführt. Doch sind das nur wenig bedeutende Ausstellungen, die den Wert und die Brauchbarkeit des praktisch angelegten Buches nicht wesentlich vermindern.

Die Bestimmungen des Dekrets vom 20. August 1910 über die amotio administrativa und die Grundsätze des früheren Rechts über denselben Gegenstand[1]).

Von Paul Bretschneider.

„Damit die Leiter der Pfarreien mit frischem Mute unternehmen könnten, was sie daselbst für nützlich oder notwendig hielten, ohne Furcht, nach Willkür von ihrem Bischofe abgerufen zu werden, war allgemein vorgeschrieben, daß sie in ihrem Amte sollten fest verbleiben können. Diese feste Anstellung war also im Interesse des Heiles der Gläubigen eingeführt worden. Daher war unbeschadet der Regel doch klugerweise vorgesorgt, daß dieselbe nicht dermaßen betont werde, daß sie den Gläubigen Verderben bringe[1]).“

Dieser Passus aus der Einleitung des Dekrets über die amotio administrativa vom 20. August 1910 weist klar darauf hin, daß bereits vor Erlaß dieses Dekrets die Inamovibilität der Pfarrer kein völlig uneingeschränkter Rechtsgrundsatz war, sondern daß es eine amotio gab, wenn auch, wie das Dekret bald darauf sagt, „bezüglich dieser Entfernung vom Pfarramt die kanonische Gesetzgebung nicht ganz sicher und klar schien“[2]).

Angesichts des Dekrets nun und der von ihm selbst gezogenen Parallele erscheint es interessant und lohnend, die neuen Bestimmungen mit den bisherigen Grundsätzen in dieser Materie zu vergleichen. Berücksichtigen wir die letzteren als die zeitlich früheren zuerst, so ergibt sich dabei zudem ein historischer Ausblick auf die allmähliche Gestaltung der Praxis der amotio administrativa.

Nach Ursprung und Entwicklung der Parochialverhältnisse müssen die Pfarrer als Gehilfen und Stellvertreter des Bischofs angesehen werden, die ihm in allem, was die Seelsorge betrifft, untergeordnet und verantwortlich sind. Wie ursprünglich innerhalb der Diözese der Bischof in Wirklichkeit der alleinige Seelsorger und die Presbyter hierbei nur seine Gehilfen waren, so ist der erstere auch gegenwärtig der ordinarius, d. h. der alleinige mit unbeschränkter Vollmacht ausgerüstete Hirte und Seelsorger seiner Diözese. Die Pfarrer üben die cura animarum nur in seinem Namen und Auftrage und nur in dem Umfange aus, als der Bischof ihnen dies gestattet; sie sind die alten Presbyter der Kathedralkirche, und der Unterschied zwischen beiden ist bloß der, daß jene zu dem jedesmaligen Gottesdienste an den entstandenen kleineren Kirchen vom Bischofe mit ganz bestimmten Aufträgen geschickt wurden und nach Vollzug ihres Auftrages an die Kathedralkirche zurückkehrten, die Pfarrer der späteren Zeiten aber an einer bestimmten Kirche eine bleibende Anstellung erhielten, mit der sich im Verlaufe

[1]) Aus der [Passauer] theologisch-praktischen Monatsschrift XXII (1911—12), S. 137—147.

[1]) Dekret auf Befehl Unseres Heiligsten Vaters Pius X. erlassen von der Konsistorialkongregation über die Entfernung der Pfarrer von Amt und Pfründe auf dem Verwaltungswege. Autorisierte Ausgabe lateinisch und deutsch, Freiburg i. Br., S. 3. (Die offizielle Publikation des Dekrets findet sich in Acta Apost. Sedis II [1910] 636—648.)

[2]) Dekret, Einleitung.

der Geschichte eine Reihe bestimmter Rechte bleibend verband[1]).

Dem vorzüglichsten dieser Rechte gemäß müssen Benefizien in titulum verliehen, d. h. definitiv besetzt werden. Das folgt aus verschiedenen Gesetzen[2]), liegt im Geiste des kirchlichen Rechts und ist ständige Praxis der Kirche. Bereits zur Zeit Alexanders III. (1159 bis 1181) war diese perpetuitas officii parochialis feststehendes Recht[3]), und noch jetzt ist es, wie der Referent in causa Portuen. et S. Rufinae, 14. Februar 1846[4]) bezeugt, constans praxis der Kongregation des Konzils, ut Episcopos, in quorum dioecesibus paroecias esse amovibiles ex relatione s. visitationis deprehendit, vehementer hortetur, ut eas perpetuas efficiant[5]). Nur aus kanonischen Gründen, d. h. nur auf Grund eines Verbrechens, für welches das Recht die Strafe der Absetzung bestimmt hat, kann ein Benefiziat von seinem Benefizium entfernt werden, und zwar muß dies auf dem Wege des kanonischen Prozeßverfahrens geschehen. Die Kirche ließ sich hierbei von dem Gedanken leiten, daß der Geistliche durch Übertragung einer Kirche mit dieser gleichsam ein unlösbares matrimonium eingehe, und daß nur durch eine dauernde, unwiderrufliche Anstellung jenes innige Verhältnis zwischen Hirt und Herde, zwischen Vater und Kindern entstehe, durch welches allein gegenseitige Liebe, Vertrauen und Hingebung, die Voraussetzung jeglicher fruchtbaren Wirksamkeit, gegründet werde.

Indessen galt auch hier schon immer der auf alle Verhältnisse anwendbare Satz, auf den die Einleitung unseres Dekrets Maxima cura anspielt: Salus animarum suprema lex. Die Kirchenämter waren niemals um ihrer selbst willen da, noch für die Kleriker der Kleriker wegen, sondern für die Zwecke und die Aufgaben der Kirche, die Gläubigen zu ihrem überirdischen Ziele zu führen. Kam es vor, daß ein Geistlicher zwar keinen kanonischen Grund zur Absetzung bot, aber doch mit seiner Gemeinde gänzlich zerfallen war, so daß sein weiteres Verbleiben nur Ärgernis erregte, daß die Gläubigen seiner Pastoration sich entzogen, kurz, daß seine Stellung aus irgend einem Grunde unhaltbar, ja schädlich geworden war, und er dennoch nicht soviel Selbstverleugnung besaß, zum Besten der Seelen einem anderen seinen Posten zu überlassen oder mit einer anderen Pfarrei die seinige zu tauschen, auch nicht auf die Mahnung des Bischofs hin: so konnte bereits nach dem bisherigen Recht der Bischof, als parochus der ganzen Diözese, selbst gegen den Willen des betreffenden Geistlichen, durch dessen Entfernung das unhaltbare Verhältnis ändern. Analog allen anderen Gemeinwesen, die ein gleiches Recht ihren Beamten gegenüber ausüben, auch wenn diese sonst fest angestellt sind, konnte der Bischof diese Versetzung von einem Posten auf einen anderen auf dem Verwaltungswege vornehmen, jedoch erst nach dreimaliger vorhergegangener Verwarnung: zudem durfte diese Versetzung nicht den Charakter der Strafe an sich tragen, weshalb auch dem betreffenden Pfarrer eine gleichwertige oder doch fast gleichwertige Stelle geboten werden mußte. Auch stand dem betreffenden Geistlichen, falls er glaubte, daß ihm Unrecht geschehen sei, der Rekurs an die hierarchischen Vorgesetzten des Bischofs offen. Die Namen für dieses Verfahren sind verschieden: Translatio, translocatio, oeconomica remotio, amotio[1]).

Über den bei dieser Entfernung auf dem Verwaltungswege von den römischen Kongregationen beobachteten modus procedendi unterrichten besonders die im „Archiv für katholisches Kirchenrecht" in extenso behandelten Fälle[2]). Bereits im Jahre 1742 lag ein solcher der Konzilskongregation aus der Diözese Eichstätt vor. Es handelte sich hier um einen Pfarrer, der seine Pfarrei nicht mehr heilsam versehen konnte, weil schwerer Verdacht und Abneigung seitens der Parochianen auf ihm lasteten, hauptsächlich wegen angeblicher Verführung einiger Mägde. Als der Bischof umsonst mit allen Mitteln versucht hatte, den Mißständen in der Pfarrei abzuhelfen, dies aber schließlich nicht anders ermöglichen konnte, als durch Entfernung des Pfarrers aus derselben, gab er diesem auf, innerhalb 4 Monaten sich um eine andere Pfarrei umzusehen. Werde er das nicht aus eigenem Antriebe tun, so müsse eine amtliche Versetzung erfolgen. Gegen dieses Dekret legte der Pfarrer an die Kongregation des Konzils Berufung ein. Der Procurator fiscalis der bischöflichen Kurie trat für Aufrechterhaltung der bischöflichen Verordnung ein, indem er sich auf die Gepflogenheit der Diözese Eichstätt sowie der übrigen Diözesen Deutschlands berief, wonach es dem Bischof zustehe, die Leiter der Parochialkirchen aus irgend einem triftigen Grunde von einer Pfarrei auf eine

---

[1]) Kirchen-Lexikon, 2. Aufl., Art. „Pfarrer" (Kober).

[2]) c. 2—6, 11—13, 27. 34. X. V. 2; c. 2 in Extravag. comm. V. 1; Pius V., Const.: Rom. Pont.; Pius V., Const.: Intolerab., Curum nimis vom 1. Juni 1750; c. 4. 7. X. I. 36; c. 4. 6. 8. X. I. 35; c. 2. C. 1. qu. 2; c. 4. X. I. 35.

[3]) Alex. III., Epist. App. I, Epist. 15.

[4]) Lingen und Reuß, Causae selecta . . ., Ratisb. 1871, p. 826.

[5]) Kirchen-Lexikon, 2. Aufl., Art. „Desservants" (Heuser).

[1]) Kirchen-Lexikon, 2. Aufl., Art. „Translation" und „Translokation" (Permaneder). — Laemmer, Institutionen des kath. Kirchenrechts, 2. Aufl., 148 f.

[2]) Arch. f. kath. Kirchenr. III (1858) 408—419. LXXVII (1897) 124—130. LXXXV (1905) 80—94. Die beiden letzteren, von Fr. X. Heiner, sind in unserem Aufsatz allenthalben benutzt.

andere zu versetzen, und zwar auch gegen den Willen der betreffenden Geistlichen. Die Entscheidung der Kongregation lautete auf Aufrechterhaltung des bischöflichen Dekrets: „Affirmative, ita tamen ut permutatio fiat cum beneficio reditus aequalis, et amplius.

In derselben Weise wurde entschieden in einem Falle, der aus der Diözese Limburg am 27. Juni und 18. Dezember 1857 derselben Kongregation vorlag. Der Bischof von Limburg hatte nämlich einen Pfarrer zunächst zum Tausch mit einem anderen Pfarrer aufgefordert, und als er sich weigerte, der Weisung desselben zu folgen, wurde er abgesetzt und mit Zensuren bestraft. Auch hier war der Grund Haß und Abneigung der Parochianen gegen die Person des Pfarrers infolge unklugen Vorgehens, von dem er trotz Mahnung nicht hatte ablassen wollen. Es wurde viel gestritten wegen des Modus des Einschreitens seitens des Bischofs und der Gründe für dasselbe. Auf die beiden Zweifel: „I. An sustineatur decretum amotionis latum a curia episcopali Limburgen. in casu. II. An sint infirmandae poenae canonicae inflictae in casu“ wurde von der Kongregation entschieden: „ad I. Affirmative. ad II. Scribatur episcopo, ut sacerdotem a censuris absolvat ac rehabilitet eumque provideat de aliqua paroecia seu beneficio reditus aequivalentis.“

In einem ganz ähnlichen Falle: „An sententia curiae episcopalis sustineatur in casu“ wurde entschieden am 22. Dezember 1860: „Attentis peculiaribus circumstantiis esse locum permutationi cum altero beneficio reditus fere aequivalentis infra sex menses.“

Am 25. Juli 1896 wurde von der Konzilskongregation nach langen Verhandlungen ein Fall aus der Diözese Spalato zugunsten des gleichen Prinzips entschieden. Der Pfarrer, um den es sich hier handelte, hatte durch unkluge politische Agitation, Vernachlässigung der Pfarrgeschäfte und Ungehorsam seinen Bischof gezwungen, nach kanonischen Monitionen gegen ihn mit Versetzung auf eine andere Pfarrei (13. Mai 1893) und mit Suspension (7. August 1893) einzuschreiten. Die zur Entscheidung gestellten dubia: „An decretum diei 12. maii 1893, nec non aliud decretum diei 7. augusti 1893 sint confirmanda vel infirmanda in casu“ entschied die Kongregation affirmativ.

Am 13. Mai 1904 entschied die congr. Epp. et Reg. über einen Fall aus der Würzburger Diözese, wo ein Pfarrer in derartige Meinungsverschiedenheiten und Zänkereien mit den weltlichen Behörden sich verwickelt hatte, daß die bayerische Regierung ihm die Schulinspektion entzog und der Bischof nach vorausgegangenen Monitionen zu seiner Versetzung schritt. Der Pfarrer appellierte an die zweite Instanz nach Bamberg, und von ihr an den Apostolischen Stuhl. In Rom wurde nun unter obengenanntem Datum verhandelt und auf das dubium, ob das Urteil der ersten bzw. zweiten Instanz zu bestätigen sei oder nicht, entschieden: Decretum esse confirmandum.

Der in Rom erscheinende „Monitore ecclesiastico“ (fasc. 5, 1904) knüpfte an den letzterwähnten Fall einige Erläuterungen, welche die vor unserem Dekret Maxima cura in Geltung gewesenen Grundsätze über die amotio administrativa sehr gut zusammenfassen. Diese Erläuterungen besagen im einzelnen:

1. Jeder Pfarrer, mag er auch definitiv angestellt sein, kann von seiner Pfarrei auf zwei Arten entfernt werden: durch eigentliche Absetzung (Privatio beneficii) oder auf dem Verwaltungswege durch die sogenannte remotio oeconomica.

2. Die Privation des Benefiziums tritt entweder ipso facto, d. i. mit Setzung eines Verbrechens von selbst ein oder durch Urteilsspruch des Richters. Handelt es sich um definitiv angestellte Pfarrer, so können diese ihres Amtes nur beraubt werden auf Grund von Verbrechen, auf welche das Recht die Privation gesetzt hat, und nach vorausgegangenem Prozeßverfahren.

3. Geschieht die Entfernung eines Pfarrers von seinem Amte auf dem Verwaltungswege, so kann diese Maßregel eine zeitweilige oder eine dauernde sein. Letztere kann vor sich gehen entweder mit Versetzung des Pfarrers auf ein anderes Benefizium oder mit Zuwendung einer entsprechenden Pension aus dem besessenen Benefizium.

4. Die Gründe für eine remotio oeconomica können Unfähigkeit und Untauglichkeit des Pfarrers sein, oder Zerwürfnis desselben mit der Gemeinde, wodurch seine Wirksamkeit brachgelegt ist und das seelsorgliche Amt unfruchtbar bleibt.

5. Die Versetzung auf ein anderes Benefizium stützt sich rechtlich auf cap. Quaesitum est, 5, X. III. 19, wo es heißt: „Si Episcopus causam inspexerit necessariam, licite poterit de uno loco ad alium transferre personas (beneficiatas); ut quae uni loco minus sunt utiles, alibi se valeant utilius exercere.“ In Übereinstimmung hiermit schreibt Reiffenstuel[1]): „Episcopus potest etiam cogere clericum ad permutandum cum alio beneficium, si nempe gravis id causa postulet, vel quia beneficiatus minus est idoneus ad praestanda munera beneficii ipsius.“ Dieselbe Lehre vertreten Abbas Panormitanus[2]), Parisius[3]) und andere.

[1]) Ius canon. univers., Monach. 1706, L. III., tit. 19. n. 38.
[2]) L. III, Decret. de rer. permut. in c. Quaesitum, n. 7.
[3]) De resign. benef. Coll. Agripp. 1863, lib. III, qu. 18, n. 12.

6. Eine derartige remotio kann selbst dann stattfinden, wenn auch eine persönliche Verschuldung des Benefiziaten nicht vorliegt. Deshalb schreibt der eben zitierte Kanonist Reiffenstuel[1]: „Procedit doctrina, etiamsi causa absque culpa beneficiarii eveniat, v. gr. exurgat gravis aversio et odium populi adversus parochum, ita ut huius verba nihil amplius fructificent, populus divina contemnat, vel scandalum nascatur etc.“

7. Bezüglich der Abneigung und des Hasses des Volkes heißt es in cap. 10. De Renuntiatione: „Propter malitiam autem plebis cogitur interdum praelatus ab ipsius regimine declinare, quando plebs adeo durae cervicis existit et in rebellione sua ita pertinax invenitur, ut proficere nequeat apud ipsam, sed propter eius duritiam, quo magis satagit, eo magis iusto iudicio deficere permittatur.“ Was hier vom Bischof gesagt wird, findet natürlich auch Anwendung auf jeden Seelsorgsgeistlichen.

8. Es ist selbstverständlich, daß ein wirklicher Grund, also die Unmöglichkeit, eine gedeihliche Wirksamkeit in der Gemeinde ausüben zu können, vorliegen muß. Diese Tatsache kann jedoch in einem summarischen Verfahren festgestellt werden, falls sie nicht notorisch ist. Auf einzelne Hindernisse in der Ausübung der Seelsorge wird auch der tüchtigste und klügste Pfarrer stoßen.

9. Viel ist über diesen Gegenstand der remotio oeconomica debattiert worden in der Congr. Concilii in causa Taurinen. suspensionis, 7. Juli 1855; in Eystetten. permutationis parochiae 21. Juli, 11. August und 22. September 1742; in Limburgen. permutationis parochiae, 27. Juni und 19. Dezember 1857; wie auch in causa parochiali, 22. Dezember 1860 (Acta S. S. Vol. I, p. 513 sqq.); in causa suspensionis, irregularitatis et privationis paroeciae, 5. Dezember 1863, 30. Juli 1864, 8. Juli und 12. August 1865 (Acta S. S. Vol. II, p. 276); S. C. Epp. et Reg. in causa translationis et suspensionis, 3. Juli 1868 (Acta S. S. Vol. IV, p. 13)[2]).

10. Wenn auch in unserem obigen Falle die Anklagen gegen den Pfarrer bezüglich seines Verhaltens nicht schwer belastend waren, so reichten doch das tatsächlich bestehende unheilbare Zerwürfnis mit der Ortsbehörde, die Entziehung der Schulinspektion und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die Seelsorge als Gründe hin, ihn auf ein anderes Benefizium zu versetzen.

[1]) l. c. n. 39.

[2]) Felix M. Cappello, de admin. amot. commentarium, Romae 1911, p. 11, fügt noch mehrere Beispiele aus den letzten Jahrzehnten hinzu.

Soweit die Zusammenstellung des „Monitore ecclesiastico“. Zu den in den Punkten 5 und 6 erwähnten Autoren ließen sich noch viele andere hinzufügen. Eine ausführliche Zusammenstellung findet sich bei Felix M. Capello[1]).

Trotz der kanonistischen Doktrin und der Praxis der Kongregationen wurde indessen vor Erlaß des Dekrets Maxima cura eine Entfernung der Pfarrer von Amt und Pfründe auf dem Verwaltungswege nicht nur selten vorgenommen, sondern auch ihre Möglichkeit immer wieder bezweifelt, ja bestritten, so daß, wie Fr. X. Heiner hervorhebt, „manche Bischöfe nicht wagten, hier heilend und helfend einzugreifen“ und „man vielfach klagen hörte, daß den Bischöfen durch das kanonische Recht Hände und Füße gebunden seien, indem sie einen definitiv angestellten Geistlichen, selbst wenn dieser sich auf seinem Posten unmöglich gemacht habe, nicht anders, als allein auf dem Wege des kanonischen Prozesses, d. i. nur wegen eines nachweisbaren, mit Absetzung bedrohten Deliktes von demselben entfernen könnten“.

Der allgemeinen Unsicherheit in dieser Materie ein Ende zu machen, waren bereits beim Vatikanischen Konzil Anträge eingelaufen, mit denen es sich bei ungestörter Fortdauer beschäftigt haben würde. So z. B. unter den Postulata complurium Germaniae episcoporum: „Petimus, ut permittatur translatio parochi non voluntaria vel dimissio cum pensione congrua, quoties per sententiam sive per vota Examinatorum prosynodalium constiterit, eundem ad regendam parochiam non amplius esse idoneum“[2]).

Die Abfassung klarer Bestimmungen über die amotio administrativa war seither lange bekannt als eine der Aufgaben der Kommission zur Kodifizierung des kirchlichen Rechts. Damit aber die Kirche „ohne Zeitverlust der Wohltat dieser Maßregel teilhaftig werden könne“[3]), ließ Pius X. unser Dekret von der genannten Kommission und durch die Konsistorialkongregation veröffentlichen.

Vergegenwärtigen wir uns nun ganz kurz den bekannten Inhalt des neuen Dekrets! Es bringt seine Bestimmungen in acht mit Überschriften versehenen Abschnitten unter und umfaßt in durchlaufender Zählung 32 canones.

Als Gründe, die zu einer Amotion vorliegen müssen, sind eingangs aufgezählt: 1. Geisteskrankheit, 2. Unerfahrenheit und Unwissenheit, 3. Taubheit, Blindheit und andere körperliche sowie geistige Gebrechen, 4. Haß

[1]) l. c. c. 8—11.

[2]) Acta et decr. Conc. rec. Coll. Lac. VII (1890) 875.

[3]) Dekret, Einleitung.

seitens der Gemeinde, 5. Verlust des guten Rufes, 6. Verbrechen, 7. sträfliche Vermögensverwaltung, 8. Vernachlässigung der pfarramtlichen Pflichten, 9. Ungehorsam gegen die Befehle des Bischofs. Diese Aufzählung der kanonischen Gründe ist erschöpfend; sie sind im einzelnen sehr genau umschrieben. So muß der Ungehorsam durch Mißachtung einer doppelten, aktenmäßig festgestellten amtlichen bischöflichen Mahnung bekundet sein.

Das gesamte Verfahren der amotio administrativa zerfällt in drei aufeinanderfolgende Abschnitte: 1. Die Aufforderung zur Amtsniederlegung. 2. die Amtsenthebung und 3. die Revisionsverhandlung.

Das Dekret Maxima cura legt bekanntlich das Verfahren der Amtsenthebung nicht allein in die Hände des Bischofs, sondern es sieht sogenannte Examinatoren und Konsultoren vor, auf deren Mitwirkung der Bischof notwendig angewiesen ist. Für die beiden ersten Teile des Verfahrens, die Aufforderung zur Verzichtleistung und die formelle Amtsenthebung, kommen die Examinatoren in Betracht; sie sind identisch mit den für die Abhaltung des tridentinischen Pfarrkonkurses vorgeschriebenen sogenannten Synodalexaminatoren. Die Konsultoren, die aus dem Kreise der Pfarrer entnommen werden, haben beim letzten Teil des Amotionsverfahrens, dem Revisionsverfahren, mitzuwirken.

Findet eine Diözesansynode statt, so sind die Examinatoren und Konsultoren auf dieser gemäß den bestehenden Vorschriften zu wählen. Ihre Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Für ihre aktive Dienstleistung ist zum Schutz gegen eigenmächtiges und willkürliches Handeln des Bischofs eine Ordnung streng fixiert. Sie geben in allen wichtigen Sachen und namentlich bei der Fällung des Endurteils ein dezisives Votum ab. Die Examinatoren und Konsultoren sind streng zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Die Aufforderung zur Amtsniederlegung ist eine Art von Vorverfahren; leistet der Pfarrer ihr Folge, so kann natürlich nicht mehr zur Amtsenthebung geschritten werden. Die Amtsenthebung und die Revisionsverhandlung findet nur statt, wenn der Pfarrer von dem Rechtsmittel des Rekurses Gebrauch macht.

Der Zweck des Vorverfahrens ist, die beiden übrigen Teile des Verfahrens überflüssig zu machen. Das Vorverfahren ist obligatorisch gemacht, weil durch den freiwilligen Rücktritt des Pfarrers vom Amte viel Ärgernis und Unzufriedenheit in der Gemeinde vermieden werden können und weil oft der Pfarrer im Interesse seines guten Rufes die Resignation der Amtsenthebung vorziehen mag. Der Bischof eröffnet das Verfahren, indem er die beiden ältesten Examinatoren zu einer Sitzung beruft und mit ihnen in eine Beratung eintritt. Bei der Abstimmung über die Aufforderung zur Amtsniederlegung haben die Examinatoren beschließende Stimme. Nach Empfang der Aufforderung hat der Pfarrer eine Frist von 10 Tagen, innerhalb deren er sich über die Verzichtleistung entscheiden oder die vom Bischof vorgebrachten Gründe entkräften kann. Wenn die Verzichtleistung erfolgt und vom Bischof angenommen ist, erklärt dieser die Stelle für „vakant infolge Verzichtleistung". Damit ist das Verfahren der Aufforderung zur Amtsniederlegung abgeschlossen.

Hat das Verfahren zu keinem endgültigen Ergebnisse, d. i. der Amtsniederlegung seitens des Pfarrers (oder der Zurücknahme der Aufforderung durch den Bischof) geführt, so wird das eigentliche Verfahren der Amtsenthebung eintreten.

Die juristische Basis dieses Verfahrens bilden die bereits in der Aufforderung zur Resignation vom Bischof geltend gemachten gesetzlichen Gründe und Tatsachen, durch welche diese bewiesen werden. Gegenüber diesem Angriffsmaterial hat der Pfarrer das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich seine Gegengründe einzureichen, außerdem zwei oder drei Zeugen vorzuschlagen, damit sie über die für ihn günstigen Tatsachen oder Behauptungen vernommen werden, endlich in der mündlichen Verhandlung gegen die vorgebrachten Beweise Einwände zu erheben.

Die einzelnen Handlungen in dem sorgfältig geregelten Beweisverfahren werden vom Bischof bzw. seinem Stellvertreter vorgenommen; die Anwesenheit der Examinatoren ist nicht erforderlich. Auch das Revisionsverfahren ist genau geregelt.

Da die Amtsenthebung in erster Linie als eine Verwaltungsmaßregel im Interesse des Dienstes aufgefaßt werden muß, so ist für das Schicksal des durch Resignation oder bischöfliches Amotionsdekret seines Amtes enthobenen Pfarrers eine entsprechende Fürsorge zu treffen. Das Dekret Maxima cura hat diese Pflicht den Bischöfen ausdrücklich ans Herz gelegt und für ihre Erfüllung besondere Vorschriften erlassen. Das Amotionsverfahren und die Frage der Versorgung müssen sachlich getrennt und unabhängig voneinander behandelt werden.

Das Dekret Maxima cura gilt für alle Geistliche, die eine Pfarrei als spezielle und dauernde Rektoren derselben innehaben. Die Leiter der inkorporierten Kirchen und die Desservants des französischen Rechts sind mit in das Gesetz einbegriffen, nicht dagegen die Pfarrverweser. In räumlicher Hinsicht gilt das Dekret für die ganze katholische Kirche einschließlich der Missionsländer. Das Verfahren der Amtsenthebung darf nicht eröffnet werden, wenn und solange ein Strafprozeß gegen den Pfarrer beim geistlichen oder welt-

lichen Gerichte schwebt. Handelt es sich um ein Verbrechen, das die Infamia facti nach sich zieht, so kann der Bischof dem Pfarrer sofort die Ausübung der Seelsorge und der Vermögensverwaltung untersagen[1]).

Soweit der Inhalt des Amotionsdekretes. Vergleichen wir nun denselben mit der im vorhergehenden gezeichneten Entwicklung und dem Stande der Amotionsfrage vor dem Dekret, so müssen wir zugeben, daß wir in unserem Dekret, allem wesentlichen nach, keine prinzipielle und grundstürzende Neuerung vor uns haben, daß es im Gegenteil konservativen Charakter besitzt. Es bricht keineswegs mit dem alten Benefizialsystem oder dem Grundsatze der Inamovibilität der Pfarrer; es läßt die alten kanonischen Bestimmungen über die strafrechtliche Absetzung der Pfarrer völlig in Kraft; es erhebt eben das bisherige Gewohnheitsrecht der remotio oeconomica zum Gesetzesrechte, womit das bereits erwähnte Postulat der deutschen Bischöfe auf dem Vatikanum in Erfüllung gegangen ist. Es bedeutet stets einen Fortschritt des Rechtssystems, wenn das Gewohnheitsrecht durch Gesetzesrecht abgelöst wird. Insbesondere haben die Pfarrer allen Grund, das geschriebene Recht dem ungeschriebenen vorzuziehen. Denn dieses zieht dem Handeln des Bischofs ganz bestimmte und genau vorgezeichnete Grenzen, während jenes dem freien Ermessen und der Willkür einen weiten Spielraum läßt. Die maßvolle und vorsichtige Einschränkung der früheren subjektiven Rechte der Pfarrer ist nur insoweit angeordnet, als es das offenbare Interesse der seelsorglichen Verwaltung erfordert, und eine mißbräuchliche Anwendung der Gesetzesbestimmungen zu ungunsten der Pfarrer soll durch zahlreiche Vorsichtsmaßregeln verhütet werden. Die Verkürzung der persönlichen oder subjektiven Rechte der Pfarrer ist vom Papste nicht im eigentlichen Sinne intendiert; diese Verkürzung ist vielmehr eine Reflexwirkung der beabsichtigten stärkeren Wahrung der Interessen der Pfarrgemeinde.

Pius X. hat sowohl in seinem Briefe an Kardinal Fischer vom 31. Dezember 1910 wie in dem Schreiben an die österreichischen Bischöfe vom 7. Januar 1911 ausgesprochen, daß durch das neue Amotionsdekret die Machtbefugnisse der Bischöfe erhöht worden seien. Diese Erhöhung ist besonders in der Gewährung einer inappellablen Entscheidung beim Amtsenthebungsverfahren zu erblicken. Jedoch ist auch diese Wirkung des neuen Gesetzes nicht als ein Zweck, sondern nur als ein Mittel zur Erreichung des vorgesetzten Zieles anzusehen[2]).

[1]) Nikolaus Hilling, Die Amtsenthebung der Pfarrer, Mainz 1911, S. 10 f.

[2]) Nikolaus Hilling a. a. O. S. 2—9 und 46.

In anderen Beziehungen werden gerade die bischöflichen Machtbefugnisse durch das neue Dekret erheblich eingeengt, und die Pfarrer in einer bisher ganz neuen Weise zur Mitwirkung an der Ausführung des Dekretes herangezogen. Das Tridentinum[1]) hatte das stets in der Kirche in Geltung gewesene Recht[2]) nur von neuem eingeschärft, wenn es den Ordinarius allein als die erste richterliche Instanz in allen die Geistlichen betreffenden Dinge erklärte. Demgemäß war auch in dem bisherigen Rechte das Administrativverfahren der Amtsenthebung allein in die Hände des Bischofs und seiner freiwillig gewählten Gehilfen gelegt. Bei dem vorliegenden Verfahren teilt der Bischof jedoch seine Gewalt mit den Examinatoren und Konsultoren. Diese sind mit päpstlicher Jurisdiktion ausgestattet und entscheiden iure proprio neben dem Bischofe und unter Umständen gegen ihn; sie stehen ihm nach dem Dekrete an richterlicher Gewalt vollkommen gleich (vgl. can. 6). Der § 5, can. 4 schützt die Beisitzer vor Willkür und macht sie unabhängig[3]). Diese Einschränkung der bischöflichen Jurisdiktion und die Stellung der Pfarrer vor ein Gericht mit einer Mehrheit von Standesgenossen betonte Kardinal Kopp bei den Kultusdebatten im Preußischen Herrenhause (7. April 1911) als das wesentlichste gesetzgeberische novum des Amotionsdekretes.

In und neben dem genau festgesetzten Amotionsverfahren finden sich selbstverständlich noch manche andere Punkte, in denen das Dekret Maxima cura die Normen des bisherigen Gewohnheitsrechtes erweitert oder einschränkt. Folgendes sei noch besonders hervorgehoben:

Die neun Amotionsgründe des can. 1 sind nicht bloß exemplifikativ, sondern enumerativ aufzufassen, so daß die Hinzufügung anderer, selbst stärkerer Motive als Amotionsgründe ausgeschlossen ist. Es ist klar, daß hierin eine Rechtssicherheit liegt, die dem bisherigen Verfahren abging[4]).

Als neue Amotionsgründe treten der erste und dritte auf (Geisteskrankheit, Taubheit, Blindheit sowie andere körperliche und geistige Gebrechen), also die Defekte ohne jegliche culpa, bei deren Vorhandensein dem Pfarrer bisher nur ein Pfarrverwalter oder Vikar beigegeben werden konnte, ohne daß eine Amtsenthebung oder Pensionierung des Pfarrers gegen seinen Willen rechtlich durchzusetzen gewesen wäre.

Auf dem Tatsachengrunde der causae 7—9 (sträfliche Vermögensverwaltung, Vernachlässigung der pfarr-

[1]) Sess. 24. cap. 20 de ref. [2]) c. 8, X. II. 1.

[3]) Jos. Schmelcher, Das Dekret de amot. mit Kommentar. Paderborn 1911, S. 11 f., und Hilling a. a. O. S. 17.

[4]) Hilling a. a. O. S. 15.

amtlichen Pflichten, Ungehorsam gegen die Befehle des Bischofs) konnte bisher nur der Disziplinarprozeß eingeleitet werden, nach dem neuen Dekrete kann jetzt bei ihrem Vorhandensein auch das Amotionsverfahren stattfinden [1]).

Verlangte das frühere Recht drei monitiones, bevor ein Verfahren eröffnet werden konnte, so redet unser Dekret beim 8. und 9. Amotionsgrunde nur von „einer oder der anderen" Ermahnung.

Die Zahl der Examinatoren und Konsultoren wird nach dem Dekret vom Bischof nach eigenem Gutdünken bestimmt. Die Vorschrift des Tridentinums [2]), daß mindestens 6 Examinatoren gewählt werden müssen, ist dadurch aufgehoben [3]).

Die Einlegung der Berufung hat Suspensiveffekt, was eine Milderung der bisherigen Praxis ist [4]).

Zum Schluß sei zitiert, was Prof. Dr. Hilling zur Beurteilung des Dekrets sagt [5]): „Wenn die Bestimmungen des neuen Gesetzes ebenfalls maxima cura ausgeführt werden, so zweifle ich nicht, daß sie den religiösen Interessen der Kirche zum großen Nutzen und den persönlichen Rechten der Pfarrer nicht zum Schaden gereichen werden. Möge dieser durch den Erlaß des Dekrets ausgedrückte Wunsch des obersten kirchlichen Gesetzgebers, der als ehemaliger Pfarrer von Salzano aufs beste mit den wirklichen Interessen der Seelsorge und ihrer wichtigsten Diener vertraut geworden ist, reichlich in Erfüllung gehen!"

Welche wichtigen Erziehungsgrundsätze lernen wir aus dem Jugendleben Jesu?

Von Pfarrer Heimann, Dittersbach, Kr. Sagan.

Nach der Besorgung des eigenen Seelenheiles ist wohl kein Geschäft so wichtig und verantwortungsvoll als die Erziehung anderer. Von der Erziehung hängt das ganze Leben des Menschen ab. Was ist der Mensch anders als das Produkt der Erziehung? Was er geworden ist, ist er durch sie geworden. Sie ist sozusagen der fundamentale Bau des menschlichen Lebens; wie dieser begonnen und geleitet worden, ob in rechter oder verkehrter Weise, ob zum Glück oder Unglück des Zöglings, so wird er gewöhnlich später fortgesetzt, auch wenn die Erziehung bereits ihr Werk vollendet hat. Denn Erziehung ist Angewöhnung, und was diese in der Jugend zum Gegenstande hatte, das hält sie auch im späteren Leben bei; — eine Regel, die so allgemein ist, daß es in der hl. Schrift heißt: „Hat ein Jüngling sich an seine Wege gewöhnt, so weicht er nicht davon, wenn er auch alt geworden." (Sprüchw. 22, 6.) Wie nun ein Bildhauer aus einem Stücke Holz einen Engel oder einen Teufel bilden kann, so auch die Erziehung aus einem Menschen. Welch ein Glück für den Menschen ist darum eine gute Erziehung! Das größte Glück, das beste Erbteil, das Eltern ihren Kindern geben können. Von ihr hängt im späteren Leben das Glück, die Zufriedenheit, Brauchbarkeit und wohl auch das ewige Heil des Menschen ab. Was hat einen hl. Aloysius, einen hl. Stanislaus Kostka, einen sel. Johannes Berchmanns und so viele andere so frühreif für den Himmel gemacht, wenn nicht die gute Erziehung, die sie im elterlichen Hause erhielten? Dagegen welch ein Unglück ist eine vernachlässigte, verkehrte Erziehung! Wie schwer lassen sich Erziehungsfehler im späteren Leben auch beim besten Willen wieder gut machen! Welche Mühen und Anstrengung, welche langwierigen Kämpfe kostet das! Da heißt es Gewalt gebrauchen, da muß gleichsam der ganze verkehrte Bau des Lebens wieder abgetragen werden, um einen neuen, besseren zu errichten, d. h. es muß aufrichtig Buße getan werden. Allein Buße ist eine bittere Medizin. Buße tun, ein hartes, das schwierigste Werk. Nur wenige greifen nach diesem beschwerlichen Mittel, ihr Leben umzugestalten und sich den eisernen Banden einer verderblichen Gewohnheit zu entziehen, — so wenige, daß der hl. Bernhard sagt: „Wahre Buße ist so selten, wie die Auferweckung eines Toten zum Leben." Gewöhnlich trifft das Sprichwort zu: „Wie gelebt, so gestorben; qualis vita, mors est ita! Heißt es ja schon bei den alten Heiden: naturam expellas furea, tamen usque recurret — Du magst noch so sehr versuchen, deine Natur, deine Gewohnheiten zu ändern, sie werden immer wieder ins alte Gleis zurückschlagen. Denselben Gedanken finden wir auch ausgesprochen in einem früheren Jahrgange des katholischen Sonntagsblattes unserer Diözese, wo es heißt: „So trostreich die Erfolge einer guten Erziehung sind, so traurig und schrecklich sind die einer schlechten oder auch nur einer vernachlässigten. Das Kind ist durch die verdorbene Natur zum Bösen geneigt; wenn dieser nun durch Böswilligkeit oder Nachlässigkeit in ihrer bösen Neigung unglücklicher Weise freie Hand gelassen wird, gerät das Opfer so tief in den Abgrund des Elends, daß es sich in keiner Art daraus wieder aufrichten kann. Ziehen wir nun die Erfahrung, diese so beredte Lehrerin, zu Rate, so können wir uns leicht überzeugen, daß leider viele vernachlässigte oder in ihrer Jugendzeit schlecht erzogene Kinder derart verrohten, daß im Laufe der Zeit auch die liebreichste

[1]) Erläuterungen der Fuldaer Bischofskonferenz vom 14. Dezember 1910 (abgedr. u. a. bei Hilling a. a. O. S. 62—68), Nr. 2.

[2]) Sess. XXIV, cap. 17 de reform. [3]) Hilling a. a. O. S. 17 f.

[4]) Bischöfliche Erläuterungen, Nr. 19. [5]) a. a. O. S. 49.

Aufmerksamkeit und allerbeste Sorgfalt sie nicht mehr zu bessern imstande waren."

Dieses so wichtige Amt der Erziehung umfaßt nun freilich ein weites Feld, und vieles ist darüber schon geschrieben worden. Allein zu viele Lehren verwirren oft mehr, als sie nützen. „Legem brevem esse oportet, ut ab omnibus teneatur", galt als Grundsatz bei den Alten; und nach diesem Grundsatz scheint sich auch der liebe Gott selbst zu richten bei allen Anordnungen, die er uns Menschen gegeben hat. Er ist immer kurz, wo es sich um allgemein gültige Vorschriften handelt; kurz sind z. B. die Zehn Gebote, kurz das Vater unser. Auch über das so überaus wichtige und schwere Werk der Erziehung hat er uns in der hl. Schrift zwei kurze Winke gegeben, auf die man besonders sein Augenmerk zu richten hat, wenn die Erziehung eine gute und segensreiche sein soll. Diese Winke möchte ich die wichtigsten leitenden Grundsätze in dem schweren Amte der Erziehung nennen. Und zwar finden wir dieselben im Leben seines eingeborenen Sohnes Jesu Christi selbst, der ja gekommen war, „uns in allem ein Beispiel zu hinterlassen", und der daher auch der Jugend eins gegeben hat und damit zugleich den Eltern und Erziehern.

Als Jesus 12 Jahre alt war, also im Kindesalter stand, reiste er, wie das Evangelium berichtet, mit seinen Eltern zum ersten Male zum Osterfeste nach Jerusalem. Daselbst blieb er zurück, und seine Eltern fanden ihn erst nach dreitägigem Suchen im Tempel mitten unter den Lehrern. Auf die Frage seiner Mutter: „Kind, warum hast Du uns das getan?" gab er zur Antwort: „Wußtet Ihr nicht, daß ich in dem sein muß, was meines Vaters ist?" Das sind die ersten Worte, die wir aus seinem göttlichen Munde vernehmen, und das ist zugleich der erste Wink für eine gute Erziehung der Kinder. Denn sein Zurückbleiben im Tempel war offenbar providentiell, beabsichtigt, um durch das Aufsehen, das es erregen werde, sowohl die Lehre, die er geben, als auch die Worte, die er dabei sprechen würde, recht hervorzuheben und Kindern und Erziehern tief ins Herz zu prägen. Nach diesem Beispiele und Worte Jesu ist also:

I. Erziehungsgrundsatz: die Kinder so früh als möglich in das einzuführen, was ihres himmlischen Vaters ist, d. h. sie so früh als möglich mit Gott bekannt zu machen, sie zum Gebet, zum Gottesdienste, also zur Kirche, und zum Unterrichte über Gott, d. i. zur Schule anzuhalten, und mit einem Worte: zur fleißigen Übung der Religion. Und gewiß, die Erziehung muß zuerst und vor allem eine religiöse sein, weil nur die Religion dem Menschen die Erreichung seiner wahren, ewigen Bestimmung möglich macht, und weil nur sie imstande ist, wahrhaft gute und glückliche Menschen zu bilden.

Der Mensch ist nicht bloß für diese Welt bestimmt; sein unsterblicher Geist gibt ihm eine Bestimmung höherer Natur; er ist bestimmt, dereinst ein Mitglied des ewigen Reiches Gottes zu werden und an seiner Seligkeit teilzunehmen. Dieses kurze irdische Leben ist bloß die Vorbereitungszeit dazu, ist ihm bloß verliehen, um sich durch Aneignung von Tugenden der Liebe Gottes würdig zu machen, und das kann nur geschehen durch fleißige und lebendige Übung der Religion. Nur sie lehrt uns Gott kennen, sagt uns, was wir zu tun haben, um ihm wohlgefällig zu werden, kommt durch die Gnadenmittel unserer Schwachheit zu Hilfe und führt uns so allmählich unserem ewigen Ziele näher. Sie ist daher das Allernotwendigste, ja das Alleinnotwendige: unum est necessarium. Ohne Religion, d. h. ohne Glauben, als dem ersten Erfordernisse der Religion, ist es unmöglich, Gott zu gefallen; wer nicht glaubt, kann Gott nicht gefallen und daher auch nicht zu ihm gelangen, und wird somit von ihm verstoßen oder verdammt werden.

Wird nun in der Erziehung eines Kindes die Religion vernachlässigt, so wird gerade das Notwendigste vergessen: das Mittel zur Erreichung seiner ewigen Bestimmung, das Seelenheil des Kindes. Mag ihm sonst eine auch noch so glänzende Erziehung gegeben, noch soviel Wissenschaft und Kunst beigebracht werden, was wird ihm das alles für die Ewigkeit nützen ohne Religion? Seine Erziehung ist doch eine verfehlte, das wahre Ziel des Menschen außer Acht lassende.

Nächst diesem Allernotwendigsten ist aber auch nur eine religiöse Erziehung zweitens imstande, wahrhaft gute und glückliche Menschen zu bilden. Was macht denn den Menschen zu einem guten Menschen? Seine gute Gesinnung, die hervorgeht aus der Liebe und Übung der Tugend, besonders der Demut, Nächstenliebe, Entsagung und Opferwilligkeit. Allein diese Tugenden bringt wieder nur der Glaube, die Religion im Herzen des Menschen zustande. Nur sie lehrt uns als Geschöpfe unser Nichts erkennen und demütigt unsern Stolz; nur sie läßt uns alle als Brüder, als Kinder einer großen Gottesfamilie erkennen, die das Band inniger Liebe umschlingen muß, nur sie allein vermag uns durch den vorgehaltenen ewigen Lohn zu Werken größter Entsagung und Opferwilligkeit zu begeistern, mit einem Worte: nur sie bringt den Menschen dahin, sich selbst zu erniedrigen; und in dieser Selbsterniedrigung besteht der wahre Edelmut, die wahre Güte des Menschen. Je größer die Selbsterniedrigung des Menschen ist, — und diese ist um so größer, je lebendiger der Glaube ist — desto edler sein Herz, bis

schließlich jener erhabene Heroismus hervortritt, der sein eignes Wohl und Interesse ganz vergißt und sich zum freudigen Opfer seiner Brüder macht, wo immer es gilt, menschlicher Not und menschlichem Elend abzuhelfen, wie wir ihn an so vielen Heiligen bewundern. Nur die Religion kann alle Selbstsucht aus dem Herzen verdrängen und somit die Menschen wahrhaft gut machen. Künste und Wissenschaft sind das nicht imstande: sie veredeln wohl auch den Menschen, aber in der Regel nur einseitig, nur den Geist, nicht die Gesinnung, nur den Kopf, nicht das Herz. Sie leiten den Menschen nicht zur Entsagung, zum Opfer, zur Demut; im Gegenteil, „die Wissenschaft bläht auf", macht stolz, führt zur Überhebung über andere, pflanzt Selbstsucht ins Herz, und diese ist das Gegenteil von aller Veredlung, der Anfang des Gemeinen, der Keim der Barbarei. Man kann die größte Wissenschaft besitzen, der geschickteste Künstler sein und dennoch ein schlechter Mensch, ein Mensch von niedriger Gesinnung, wie dies leider nicht gar so selten der Fall ist. Wo keine übernatürlichen Motive im Menschen wirken, da wird das Herz nicht demütig, sanft und liebreich, da herrscht vielmehr das eigene Ich, da träumt der Mensch immer nur von seiner Größe, und das geht soweit, bis er schließlich zum Toren wird und sich an Stelle Gottes setzen möchte. Je größer der Stolz, desto niedriger die Gesinnung, desto verdorbener das Herz, desto schlechter der Mensch!

Die Religion kann aber nicht bloß wahrhaft gute, sie kann auch nur allein wahrhaft glückliche Menschen bilden. Worin ist denn das wahre Glück zu suchen? In der Ruhe des Herzens, in der stillen Zufriedenheit und in der geduldigen Ertragung der Leiden und Widerwärtigkeiten dieses Lebens. Alles dieses aber ist wieder nur bei einem wahrhaft religiösen Menschen zu finden. Ruhe des Herzens! — Wie sehr sehnt sich nach ihr der Mensch! Er sehnt sich danach wie nach dem verlorenen Paradiese. Alle Gebilde der Phantasie, alle Genüsse von Vergnügungen gehen darauf hinaus, dem Herzen Ruhe zu bringen, aber vergeblich. Wo ist sie zu finden? Nur die Religion lehrt uns die Mittel dazu, und das erste ist, die Schuld im Herzen durch Buße zu tilgen; denn das Bewußtsein der Schuld ist die Ursache aller Unruhe, nach dem Worte des Apostels: „Trübsal und Angst über eines jeden Menschen Herz, der Böses tut." (Röm. 2. 9.) Das zweite, damit verwandte, gibt uns Jesus an als Hauptpflicht eines Christen: „Lernet von mir, denn ich bin sanftmütig und demütig von Herzen, so werdet Ihr Ruhe finden für eure Seelen." (Matth. 11. 29.) Andere Mittel gibt es nicht, das Herz zur Ruhe zu bringen. Das vermag keine Wissenschaft, keine Kunst; im Gegenteil sind beide sehr dazu angetan, dasselbe nur in um so größere Unruhe zu versetzen, indem die Wissenschaft, wie oben erwähnt, dem Hochmut, die Kunst aber dem Neide Vorschub leistet, welches beide reichliche Quellen der Unruhe und somit des Unglücks sind.

(Schluß folgt.)

Pfarrkartotheken.

Die Frage der Pfarrkartotheken ist durch die Veröffentlichungen und die Werbetätigkeit der „Freien Vereinigung für Caritashilfe in der Seelsorge" (Sitz: Caritasverband in Freiburg i. Br., Belfortstr. 20) in den letzten Jahren mehr und mehr in den Vordergrund getreten. Nachdem eine ganze Reihe städtischer Pfarrgemeinden dazu übergegangen ist, Pfarrkartotheken anzulegen, — die Ausstellung für Caritashilfe bot über diese Anlagen ein anschauliches Bild, — stellte es sich als dringendes Bedürfnis heraus, die Vorteile der einzelnen, schon im Gebrauch befindlichen Systeme zusammenzufassen und ein einheitliches Formular mit möglichst leichter Durchführbarkeit zu schaffen. Der Arbeitsausschuß der Freien Vereinigung der Caritashilfe hat sich in einer ganzen Reihe von Sitzungen mit der Schaffung eines solchen, überall anwendbaren Systems beschäftigt und ist jetzt zu einem Resultate gekommen, von dem er sich eine energische Fortführung und Erweiterung der Caritashilfe und eine möglichst intensive Verbreitung der Pfarrkartotheken verspricht. Die Vorarbeiten sind jetzt so weit gediehen, daß in allernächster Zeit eine kleine Broschüre unter dem Titel: „Vorschläge zur einheitlichen Anlage der Pfarrkartotheken in ganz Deutschland" im Caritasverband, Freiburg i. Br., erscheinen wird. Diese Broschüre wird neben einer Darstellung der Notlage, welche die Pfarrkartotheken zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel der modernen Seelsorge macht, die wichtigsten der bereits vorhandenen Systeme besprechen und den sorgfältig bearbeiteten Plan einer allen Ansprüchen entsprechenden Normal-Pfarrkartothek enthalten. Die Broschüre ist im Buchhandel nicht erhältlich, sondern wird den Seelsorgegeistlichen nur auf Verlangen vom Caritasverband übersandt. Es sei deshalb schon jetzt auf diese wichtige Erscheinung aufmerksam gemacht und die Bitte ausgesprochen, doch mit der etwa beabsichtigten Anlage einer Pfarrkartothek bis zum Erscheinen zu warten, auch etwaigen Versuchen gegenüber von privater, nicht autorisierter Seite, andere Normalkarten zur Einführung zu bringen, sich abwartend zu verhalten. Die von dem Arbeitsausschuß der Freien Vereinigung für Caritashilfe vorgeschlagene Karte soll nicht das

Verlagsprodukt einer einzelnen Firma werden, sondern es wird das Nachdrucksrecht vom Caritasverband jedem darum einkommenden Seelsorgegeistlichen bereitwilligst erteilt. Die Erlaubniserteilung soll durchgeführt werden, um auf diese Weise jederzeit einen Überblick über den Stand der Pfarrkartotheken zu haben. Bietet auf der einen Seite die Einführung einer Normalkarte allein die Gewähr, daß das Pfarrkartothekwesen die wünschenswerte große Ausdehnung erfährt und dann auch den Austausch der Karten beim Verzug der Pfarrangehörigen in eine andere Stadt ermöglicht, so steht anderseits zu hoffen, daß die von dem genannten Arbeitsausschuß ausgehenden Vorschläge den gleichen Beifall finden werden, den seine früheren Veröffentlichungen und Arbeiten gefunden haben. G.

Die Gärtnerei-Berufsgenossenschaft [1]).

Seit dem 1. Januar 1913 sind bei der Gärtnerei-Berufsgenossenschaft, die auf Grund des § 917 der Reichsversicherungsordnung durch Bundesratsbeschluß vom 10. Oktober 1912 gegründet worden ist, sämtliche Friedhofsbetriebe versicherungspflichtig. Unter Friedhofsbetrieb im Sinne der Reichsunfallversicherung sind alle Tätigkeiten, die im Interesse des Friedhofes und im Auftrage oder mit Genehmigung der Friedhofsbehörde erfolgen, zu verstehen, also nicht nur die gärtnerischen Arbeiten auf dem Friedhof, sondern auch das gesamte Bestattungswesen, soweit es im Auftrage oder unter der Aufsicht der Kirchengemeinde erfolgt, und unter der gleichen Voraussetzung auch die Bauarbeiten auf dem Friedhof.

Die Gärtnerei-Berufsgenossenschaft ist keine Privat-Versicherungs-Gesellschaft, sondern eine öffentlich rechtliche Korporation. Die Zugehörigkeit dazu beruht auf gesetzlichem Zwang. Eine Befreiung von dieser Pflicht ist unmöglich und unzulässig. Auch eine vielleicht bereits abgeschlossene Privatversicherung des Totengräbers gegen Unfall oder die Versicherung der Gemeinde gegen Haftpflicht befreien nicht von der Versicherung bei der Berufsgenossenschaft.

Versicherungspflichtig sind bei der Gärtnerei-Berufsgenossenschaft außer Handelsgärtnereien unter gewissen Bedingungen auch die Privatgärten. Absatz 2 des § 917 nimmt nur aus: „Kleine Haus- und Ziergärten, die nicht regelmäßig und nicht in erheblichem Umfange mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden und deren Erzeugnisse hauptsächlich dem eignen Haushalt dienen.“ Die Berufsgenossenschaft zieht die Grenze zwischen kleinen und großen Gärten so, daß für gewöhnlich über 12 Ar große Gärten nicht mehr zu den kleinen gerechnet werden und daher versicherungspflichtig sind. Ist der Inhaber eines Gartens schon bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beteiligt, so sind auch die im Garten beschäftigten Personen daselbst mitversichert.

Da die Berufsgenossenschaft Ordnungsstrafen bis zu 300 Mk. verhängen kann, empfiehlt es sich dringend, daß Friedhofsverwaltungen und Gartenbesitzer sich bei Zeiten mit der Versicherungspflicht abfinden. Vordrucke für die Lohnnachweisungen sind von der Geschäftsstelle in Cassel, Königsplatz 36½, kostenfrei zu beziehen. Guten Aufschluß über alle Fragen der Versicherungspflicht gibt das „Correspondenzblatt für die Mitglieder der Gärtnerei-Berufsgenossenschaft“, das für jährlich 2 Mk. bei der Post zu haben ist und alle 14 Tage in Cassel erscheint. A. H.

[1]) Aus dem Ermländer Pastoralblatt.

Christliche Müttervereine.

Wenn jemals, so sind gerade in unserer Zeit Müttervereine dringend notwendig. Soziale Müttervereine aber müssen es sein, nicht reine Gebetsvereine. Als passende Zeitschrift für dieselben eignet sich erfahrungsgemäß die bei L. Auer in Donauwörth erscheinende „Monika“. Diese illustrierte Wochenschrift hat jetzt noch eine eigene Mütterverein sausgabe, welche entsprechend den Monatsversammlungen allmonatlich einmal erscheint, und nur eine Mark pro Jahr und 36 Pf. Porto kostet. Diese Extra-Ausgabe wird nur direkt an die Präsides von Müttervereinen abgegeben und nur in Partien von mindestens 50 Exemplaren an, damit die Originalausgabe, welche pro Halbjahr 1,50 Mk. und 80 Pf. Porto kostet, keinerlei Einbuße erleidet. Darum — jedem Mütterverein smitglied die „Monika“ in die Hand! Probenummern beider Ausgaben sind kostenlos vom Verlag in beliebiger Anzahl erhältlich. — Für die Präsides von Müttervereinen erscheint im gleichen Verlag ein „Korrespondenzblatt“, das ebenfalls sehr gute Dienste leistet.

Kirchliches.

Dritte Rheinische Sonderpilgerfahrt nach Maria-Einsiedeln, Schweiz, vom 30. Mai bis 6. Juni 1914. Der schöne Verlauf des zweiten Rheinischen Sonderzuges nach Maria-Einsiedeln 1913 steht noch in lebhafter Erinnerung. Aus all den zahlreichen freiwilligen Anerkennungs- und Dankschreiben an das Komitee spricht's laut in froher Pilgerstimmung: „So Gott will, pilgern wir nächstes Jahr abermals zu

dieser einzig schönen Gnadenstätte." Solch vielseitigem Wunsch entsprechend, findet dieses Jahr die dritte Pilgerfahrt statt auf ausgesucht schöner Route und bei bedeutender Fahrpreisermäßigung unter geistlicher Leitung. Diese Pilgerfahrt in die Schweiz verbindet mit dem Hauptzweck der ernstgemeinten Wallfahrt den Nebenzweck, so weit wie möglich die schönsten Gegenden der Schweiz in Augenschein zu nehmen. Von Einsiedeln aus Ausflug auf die Rigi, Fahrt auf dem Vierwaldstättersee, Besuch von Luzern und der sehr bekannten Wallfahrt Maria-Stein bei Basel. In Einsiedeln täglich feierlicher Gottesdienst, Predigten, allabendliche Lichterprozession. Rückfahrt auf der Bodensee-Toggenburg-Bahn nach Rorschach. Sonderdampfer nach Bregenz (Voralberg, Österreich) und nach Lindau (bayer. Venedig). Man verlange illustrierte Prospekte von Lehrerin B. Schaefer, Münstermaifeld, (Bez. Coblenz).

Künstlerisches.

Die Verlagsanstalt Benziger & Co., A. G., Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. E. bereichert ihre Auswahl in Gedenkbildern an den schönsten Tag des Lebens auch dieses Jahr wieder mit einigen neuen, sinnvollen künstlerisch hochstehenden Blättern.

Nr. 14034 Der Heilige Vater erteilt Kindern die hl. Kommunion. In Chromolithographie mit allegorischer Einfassung. Bildgröße 270 : 210 mm. Papierformat 445 : 305 mm. Das Stück 28 Pf., bei 50 und mehr Exemplaren à 25 Pf. Nr. 13603 Dasselbe kleiner. Bildgröße 205 : 160 mm. Papierformat 305 : 228 mm. Das Stück 15 Pf., bei 50 und mehr Exemplaren à 13 Pf. Die große Wohltat, welche Papst Pius X. der Kinderwelt durch seine Kommunion-dekrete erwiesen hat, verdient dem Gedächtnisse unauslöschlich eingeprägt zu werden. Die Darstellung, wie der Heilige Vater die hl. Kommunion spendet, ist daher für Erstkommunionbilder recht passend. Alles an diesem monumentalen Blatte ist erbaulich und schön. Imposant wirkt die Umgebung der Szene, Apsis, Altar mit Bild usw. Eine chromotypische Glanzleistung ist zudem der abschließende Rahmen, reich an Symbolen, Farben und Ornamenten.

Nr. 14033 Lasset die Kleinen zu Mir kommen. In Chromolithographie. Bildgröße 303 : 188 mm. Papierformat 410 : 280 mm. Das Stück 25 Pf., bei 50 und mehr Exemplaren à 22 Pf. Der Ausspruch des Heilandes „Lasset die Kleinen zu Mir kommen" findet in diesem großangelegten Kommunionbilde eine neuartige, fesselnde Illustrierung. Sie beweist, wie die moderne Kunst auch auf religiösem Gebiete Herrliches schaffen kann. Diesen Heiland, voll hingebender Liebe und Güte, müssen die Kinder lieben.

Nr. 14032 Der Liebesjünger Johannes erteilt den heiligen Frauen die hl. Kommunion. In Chromolithographie. Bildgröße 280 : 190 mm. Papierformat 410 : 280 mm. Das Stück 25 Pf. Bei 50 und mehr Exemplaren à 22 Pf. Eine in mancher Hinsicht neuartige, unbeschreiblich ergreifende Darstellung. Verbunden mit der erstaunlichen Pracht der Ausstattung, macht diese feingezeichnete Darstellung das Blatt zu einem erstklassigen, fürs ganze Leben wirklich bedeutungsvollen Erstkommunionandenken.

Literarisches.

Leuchtturm für Studierende. Illustrierte Halbmonatschrift (halbjährlicher Abonnementspreis für die einfache Ausgabe 1,60 Mk., für die feine Ausgabe 2,40 Mk. Verlag der Paulinus-Druckerei, Trier.) — Der 6. Jahrgang dieser Zeitschrift, welche sich vorwiegend an Schüler und Schülerinnen der Oberklassen höherer Lehranstalten und an Studenten wendet, liegt abgeschlossen vor. Die Redaktion arbeitet mit Hingebung und pädagogischem Geschick. Eine gesunde Apologetik bemächtigt sich grade jener Punkte, an denen der Jüngling leicht strauchelt. Aufsätze aus allen Gebieten der Wissenschaft, Kunst und Technik vermitteln spielend (das gilt auch von der „Funkenstation" am Ende jedes Heftes) eine Menge wissenswerter Dinge; und auch hier werden solche Gegenstände herausgegriffen, über die selbst der Gebildete oft lange hinweggeht, ohne sich zu orientieren. Jeder nennt z. B. den „Dreifarbendruck". Ein Aufsätzchen macht die Technik desselben jedem so klar, daß er sie nie vergessen kann. „Feldherrenkunst im Frieden" erläutert Sinn und Zweck des Manövers, das den Nichteingeweihten als bloßes Soldatenspiel anmutet. Ferner „telegraphische Bildübermittlung, Napoleon und die Religion, Der Kreml in Moskau" sind einzelnes aus dem reichen Inhalt, zu dem auch Novellen, Skizzen (z. B. die meisterhafte: „Der Mitternachtsexpreß") und Gedichte gehören. Dieser, überdies sehr gut illustrierten Zeitschrift, wünscht jeder Jugendfreund die weiteste Verbreitung. So mancher Leser wird ihr auch über die Studienjahre hinaus treu bleiben.

In demselben Verlage erscheint als glückliche Ergänzung der vorgenannten: **Die Burg,** illustrierte Wochenschrift für die studierende Jugend. Herausgeber J. Sartorius und K. Faustmann, Mainz. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei, Trier. — Diese Wochenschrift wendet sich in erster Linie an die studierende, daneben aber auch an die gesamte wißbegierige, etwas geweckere Jugend im Alter von 12 bis 16 Jahren. Jedes Heft ist 16 Seiten stark und enthält außerdem eine Beilage; entweder 4 hübsche Bilder auf Kunstdruckpapier, oder eine vierseitige Text- und Bildbeilage für Spiel, Sport, Humor, Aufgaben, Rätsel, Zeichnen, Dichten, photographische Aufnahmen, Markensammler usw. Der Preis der „Burg" beträgt für ein Vierteljahr 1,15 Mk. Bestellung und Bezug kann erfolgen entweder durch die Post, oder direkt durch die Paulinus-Druckerei, oder — was sich unter manchen Umständen am meisten empfiehlt — portofrei durch eine Buchhandlung am Platze. Probehefte können von der Paulinus-Druckerei unentgeltlich bezogen werden. — Spannende Erzählungen, kurze Einblicke in die Wunder der Natur und Technik, in das See- und Kriegswesen, in Länder- und Völkerkunde, Anleitung zu mancherlei Handfertigkeiten, Mitteilungen über verschiedenartige Sammeltätigkeit, ja etwas Humor und vorzüglich ausgeführte Bilder bilden den Hauptinhalt dieser Zeitschrift, die man aufs beste empfehlen kann.

Der Düsseldorfer Männerverein zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit gibt zu der augenblicklich viel erörterten Frage über den Geburtenrückgang im deutschen Volke eine Flugschrift heraus: **„Die Furcht vor dem Kinde“.** Von echt christlichem Geiste und warmer vaterländischer Gesinnung getragen, geht die Schrift in zwingenden Schlußfolgerungen mit der verderblichen Gegenwarts-Moral und ihren Folgeerscheinungen ins Gericht und widerlegt in volkstümlicher Weise eine Reihe von weit verbreiteten Scheingründen und Ausreden. Das Schwergewicht des „großen Sterbens im 20. Jahrhundert“ erblickt der Verein entgegen der landläufigen Auffassung übrigens nicht im Geburten-Ausfall, nicht in der numerischen Schwächung der Familie und des Volkes, sondern vielmehr in dem beklagenswerten Niedergang des Volkscharakters und der Volkssitte. Wir empfehlen die Schrift angelegentlich zur Einzel- und Massenverbreitung (Einzelpreis 10 Pf., bei Partiebezug billiger).

Compendium Theologiae dogmaticae. Von Christianus Pesch, S. J. Tomus I. De Christo legato divino. De ecclesia Christi. De fontibus theologicis. Freiburg, Herdersche Verlagshandlung. 1913. 304 S. Preis 4,80 Mk., geb. 5,80 Mk. Tomus II. De Deo uno. De Deo trino. De Deo fine ultimo et de novissimis. 286 S. Freiburg, Herdersche Verlagshandlung. 1913. Preis je 4,80 Mk., geb. 5,80 Mk. — Mag man sich zur scholastischen Methode stellen wie man will, man wird diese beiden Bände des Compendiums mit seiner scharf syllogistischen Beweisart bald lieb gewinnen. Da gibt es kein überflüssiges Wort, keine durch Worte verkleidete Unklarheit. Der Umstand, daß das Werk in lateinischer Sprache geschrieben ist, mag manchen von der Lektüre abschrecken. Mit Unrecht. Der Stil ist so klar, daß dem einigermaßen Lateinkundigen keine besondere Schwierigkeit erwächst, während die Klarheit der Gedanken noch gewinnt. Die Literatur ist bis zur Gegenwart benutzt, ein genauer Index beigegeben. Das Werk ist auf vier Bände berechnet. W.

Glaube und Gottesliebe als Segnungen der Jungfräulichkeit. (Entnommen aus dem eben erschienenen Buch „Jungfräulichkeit, ein christliches Lebensideal“. Gedanken für Priester und gebildete Katholiken von Dr. Kaspar Scholl, Domvikar in Köln.) (Freiburg, Herder; Preis 2,40 Mk., geb. 3,20 Mk.) — Der Verfasser stellt darin das große Lebensideal der Jungfräulichkeit mit ebensoviel Wärme als tiefer theologischer Durchdringung und sicherer Kenntnis der menschlichen Natur dar. Wir kommen in einer eigenen Besprechung auf das Buch noch zurück. Der Ursprung der Jungfräulichkeit ist aus Gott. Bis zu Gott drängt deshalb ihr Leben, und in Gott feiert sie ihre höchsten Triumphe. Wir dürfen also bei der Schilderung ihrer Erfolge nicht stehen bleiben bei den Beziehungen, selbst den übernatürlichen, zu dieser Welt; unser Weg geht weiter, bis wir zu Gott selbst gelangen. Tertullian hat in einem Briefe an seine Gattin zusammengefaßt, was die Jungfräulichkeit für das Verhältnis zwischen Gott und dem Menschen bedeutet: „Uns hat in der Enthaltsamkeit der Herr des Heiles ein Mittel zur ewigen Seligkeit gezeigt, ein Mittel zur Kundgebung unseres Glaubens, eine passende Empfehlung unseres gegenwärtigen Fleisches, um es zur künftigen Überkleidung mit Unverweslichkeit geeignet zu machen, sowie endlich eine Gelegenheit, in den Willen Gottes einzugehen“[1]). Nach seinen Worten führt die Enthaltsamkeit zur ewigen Seligkeit. Diese beginnt auf Erden im Glauben und in der Gnade, die den Menschen vorbereiten auf die Unvergänglichkeit der Ewigkeit, und in der Liebe, die den Menschen ungeteilt mit dem Willen Gottes verbindet. Dieses übernatürliche Leben setzt also an mit dem Glauben, der hinausgreift über das irdische und natürliche Leben und die Brücke schlägt zur übernatürlichen Welt. Glaube ist Ergänzung und Vollendung der Erkenntnis. Eine tiefe Erkenntnis ist ein günstiger Boden für einen lebendigen und reichen Glauben. Für beide, Erkenntnis und Glauben, ist die Jungfräulichkeit von großer Bedeutung. Wenn wir ihr Wesen und ihre Wirkungen uns recht vor Augen halten, müssen wir zugeben, daß sie dem Geiste ganz besondere fruchtbare Fähigkeiten und Eigenschaften hierzu verleiht. Das Trennende, Hindernde, Erschwerende schafft sie fort; das Erleichternde, Belebende, Anregende führt sie in die Seele hinein; kurz, alle Kräfte ruft sie hervor, die ein Mensch besitzen mag zu dieser Aufgabe. Wenn die Schrift sagt: „Die Reinheit führt ganz nahe an Gott“[1]), so gilt dies sicher von der einzigartigen Fähigkeit der Erkenntnis und des Glaubens, wie sie eine wahre Jungfräulichkeit gewährt. Das Wort des Herrn: „Selig, die reinen Herzens sind, denn sie werden Gott schauen“, dürfen wir wohl auch auf die gegenwärtige Erkenntnis und den Glauben beziehen. Der ganze Inhalt des ewigen Lebens ist ja schon vorbegründet in den Elementen des diesseitigen Lebens. Die Empfänglichkeit für das Verständnis übernatürlicher Dinge drückt in zarter Weise Franz von Sales aus: „Das keusche Herz gleicht einer Perlenmuschel, die keinen Tropfen Wasser aufnehmen kann, der nicht vom Himmel kommt“[2]).

Im Reich des Gottessohns. Aufklärung über Zeit- und Lebensfragen für die reifere Jugend. Von Dr. theol. Joh. Schwab. Donauwörth, Auer. 1913. 230 S. Preis geb. 2,50 Mk. — Schlicht, klar, in packender Sprache geschrieben, mit treffenden Beispielen und obendrein mit passenden Bildern, ist das Buch für die Jugend mit besserer Schulbildung geeignet. Es bietet Belehrung und zumal apologetische Schulung. W.

Liturgische Studien. Beiträge zur Erklärung des Breviers und Missale. Von Dr. B. Schäfer. 2. Band. Septuagesima bis Gründonnerstag ausschließlich. 8°. 256 S. Preis brosch. 2,80 Mk, in Leinwandbd. 3,80 Mk. — 3. Band. Das Triduum Sacrum oder die drei letzten Tage der Karwoche. 8°. 252 S., brosch. 2,80 Mk., in Leinwandbd. 3,80 Mk. — Auch diese beiden Bände weisen die Vorzüge des früheren auf. Zunächst pflegt der Verfasser kurz, doch gründlich über den Charakter der betreffenden Zeit des Kirchenjahrs zu informieren. Dann folgt die genaue Erklärung aller einzelnen Responsorien, Antiphonen usw., die er im lateinischen Text und in guter Übersetzung bietet. Die Psalmen werden nicht im einzelnen erklärt. Im II. Bande wird nur insofern eine Ausnahme gemacht, als der Autor eingehender die „Fluchpsalmen“ erörtert. In exegetischer Beziehung steht der Verfasser auf einem gesund-konservativen Standpunkt. Die Bücher sind ein vorzügliches Hilfsmittel, das Verständnis des Textes und damit die Andacht des Betenden zu heben. Besonders der III. Band ist für die Karwoche eine willkommene Gabe. Gr.

Pastor bonus. Monatsschrift für kirchl. Wissenschaft und Praxis, herausgegeben von Dr. Chr. Willems, Professor am Priesterseminar in Trier. Monatlich erscheint ein Heft in der Stärke von vier Bogen. Preis halbjährlich 2,50 Mk. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei (G. m. b. H.) in Trier. — Inhalt des 6. Heftes pro 1913/14: Eine nationale, religiöse und sittliche Gefahr. (Prof. Dr. Willems.) — Fasten und Feiertage. (Pallottiner-Pater Hecht.) — Die Kartothek als Hilfsmittel der Seelsorge. (Pfarrer Karl Kammer.) — Die Notwendigkeit der öfteren hl. Kommunion. (Reverend L. F. Schlathoelter.) — Zur Religionsgeschichte. (Prof. a. D. Dr. Schmitt.) — Pathographische Jesus-Literatur. (Benefiziat J. Lipp.) — Das Zeugnis des hl. Martyrers Artemius für die Realität der Konstantinischen Kreuzerscheinung. (Theologieprofessor Dr. Jos. Höller, C. Ss. R.) — Kirchliches von einem Laien. (Schluß.) (Dr. Hacker.) — Mitteilungen. — Bücherschau. — Neu eingegangene Bücher. — Eingesandte Zeitschriften — Inseraten-Anhang.

[1]) Tertullian, An die Gattin 1, 7.

[1]) Weish. 6, 20.
[2]) Franz von Sales, Philothea 3. Buch, Kap. 12.

Verzeichnis der eingesandten Rezensions-Exemplare.

(NB. Alle bei der Redaktion eingehenden Neuigkeiten kathol. Autoren werden mit genauer Titelangabe in der Reihenfolge, in welcher sie bei uns einlaufen, in diesem Verzeichnis aufgeführt. Die beachtenswertesten der eingesandten Schriften werden in einer der nächsten Nummern besprochen werden.)

Auer, Sigism. Joan, O. Praem. De Moralitate Actuum Humanorum in genere secundum Mentem S. Thomae Aquinatis. 8°. (VIII, 352 Seiten.) Regensburg 1914, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis brosch. 6,60 Mk.

Aus allen Zonen. Neue Folge, herausgegeben von P. Patricius Schlager O. F. M. 17. Bändchen. An der Pforte des Todes. Leben des Indianer-Missionars P. Emanuel Crespel von P. Johannes Berchmans Boes, mit 15 Illustrationen. 158 S. 8°.

— 18. Bändchen. Der Franziskaner Joh. v. Zumarraga, erster Bischof und Erzbischof von Mexiko von B. Hermann Schwethelm O. F. M. 149 S. mit 11 Illustrationen.

— 19. Bändchen. Im heiligen Lande. Erlebnisse des Franziskaner-Missionars P. Salvius Obermayr. Nach dessen eigenhändigen Aufzeichnungen herausgegeben von P. Erhard Schlund O. F. M. Mit 10 Illustrationen und einem Plan von Jerusalem. 8°. 183 S. Trier 1913, Paulinus-Druckerei. Preis jeden Bändchens brosch. 50 Pf., geb. 80 Pf.

Baur, Dr. Ludwig. Christus der König der Zeiten. Vorträge über den Philipperbrief. 8°. (X u. 220 S.) Freiburg 1914, Herdersche Verlagsbuchh. Preis 2,50 Mk., geb. in Leinw. 3,20 Mk.

Beetz, Friedrich. Der Mann der Schmerzen von Albrecht Dürer. Dem christlichen Volke zur Betrachtung vorgestellt. 16°. 28 S. Freiburg i. Br. 1914, Caritas-Verlag. Preis 10 Pf.

Brucker, Jakob, S. J. Die Lehre des heiligen Franz von Sales von der wahren Frömmigkeit. Fünfte Auflage. (Gehört zur Sammlung Aszetische Bibliothek.) 12°. (XX und 470 S.) Freiburg 1914, Herdersche Verlagsbuchhandlung. Preis 3,20 Mk., geb. in Kunstleder 4 Mk.

Camilli, J., Professor. Professor Contardo Ferrini. Ein Mann des Glaubens und der Wissenschaft. Autorisierte deutsche Ausgabe, besorgt von P. Leo Schlegel. 16°. 31 S. Paderborn 1914, Bonifatius-Druckerei. Preis 25 Pf.

Deimel, Dr. Theodor. Zeugnisse deutscher Klassiker für das Christentum. Zweite und dritte verbesserte und vermehrte Auflage. 12°. XX u. 182 S. Freiburg 1914, Herdersche Verlagsbuchhandlung. Preis 1,80 Mk., geb. in Leinwand 2,50 Mk.

Deubig, Georg. Betrachtungen zunächst für die Jugend. Hauptsächlich zum Gebrauch für die öftere und tägliche Kommunion unter Zugrundelegung des Katechismus und der biblischen Geschichte. 16°. 581 S. Limburg a. L. 1914, Gebrüder Steffen. Preis geb. 1,50 Mk. und höher.

Diessel, P. Gerhard. Die betrachtende Ordensfrau. Handbuch für Barmherzige Schwestern. Dritte und vierte verbesserte Auflage. Zwei Bände. 8°. XXX u. 976 S. Freiburg 1914, Herdersche Verlagsbuchhandlung. Preis 8,40 Mk., geb. in Kunstleder 10,40 Mk.

— Unsere Lebensfahrt unter dem Bilde der Entdeckungsreise des Kolumbus. Mai-Predigten. 8°. 128 Seiten. Paderborn 1914, Ferdinand Schöningh. Preis 1,40 Mk.

Echo aus Indien. Mitteilungen der deutschen Jesuiten-Mission in Britisch-Indien. Von P. Severin Noti. Kempten 1914, Jos. Kösel'sche Buchhandlung. Heft 4. Preis 1,50 Mk.

Faber, P. F. William. Der Fortschritt der Seele im geistlichen Leben. Ein Handbuch für Welt- und Klosterleute. 8°. VIII, 520 S. Regensburg 1914, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis 3 Mk., in Originalleinenband 4 Mk.

Glattfelter, Dr. Anton. Die preußischen Gesetze betreffend die ländlichen Fortbildungsschulen. 16°. 101 S. Trier 1914, Paulinus-Druckerei. Preis 1 Mk.

Gruber, P. Daniel O. F. M. Die Förderung und Unterstützung der christlichen Presse. Eine Ehren- und Gewissenspflicht für jeden guten Katholiken. 32°. 53 S. Innsbruck 1914, Felizian Rauch. Preis 20 Pf.

Hettinger, Dr. Franz. Apologie des Christentums. Erster Band: Der Beweis des Christentums. Erste Abteilung. Zehnte verbesserte Auflage, herausgegeben von Dr. Eugen Müller. 8°. XLVI u. 486 S. Freiburg 1914, Herdersche Verlagsbuchhandlung, Preis 5 Mk., geb. in Halbfranz 6,80 Mk.

Höflings Vereins- und Dilettanten-Theater. Sammlung leicht ausführbarer Theaterstücke für die Volksbühne. Nr. 90. Die Heimkehr. Schauspiel in drei Akten von Paul Croiset. München 1914. Preis 1 Exemplar 1,25 Mk., 4 Exemplare 4,50 Mk. — Nr. 88: Friede. Schauspiel in zwei Aufzügen von Franziska. Preis 1 Exemplar 80 Pf., 6 Exemplare 4,50 Mk. — Nr. 89: Pater Gabriel, Lebensbild in einem Akt von Georg Stöger. Preis 1 Exemplar 75 Pf., 8 Exemplare 5 Mk. — Nr. 87: Das Martyrium des heiligen Tharcisius. Drama in vier Akten von G. Klerlein. Preis 1 Exemplar 1,25 Mk., 10 Exemplare 10 Mk.

Huck, Erwin. Der erste Bußunterricht in vollständigen Katechesen nebst Einleitung und Bemerkungen nach Art von Meys „Vollständigen Katechesen". Siebente vermehrte und vielfach verbesserte Auflage. 8°. XVI u. 192 S. Freiburg 1914, Herdersche Verlagsbuchhandlung. Preis 2 Mk., geb. in Leinwand 2,60 Mk.

Kamshoff, Otto, Pfarrer. Bilder aus der modernen Seelsorge. 8°. 38 S. Preis 1 Kr.

von Keppler, Dr. Paul Wilhelm. Unseres Herrn Trost. Erklärung der Abschiedreden und des hohenpriesterlichen Gebetes Jesu. Zweite und dritte, neu durchgesehene und vermehrte Auflage, bearbeitet von Dr. Simon Weber. 8°. X u. 430 S. Freiburg 1914, Herdersche Verlagsbuchh. Preis 5,80 Mk., geb. in Leinw. 7 Mk.

Klug, P. Hubert O. M. Cap. Helden der Jugend. Biblische Vorbilder für Jünglinge. 3. Auflage. 8°. 154 S. Dillmen 1914, A. Laumann. Preis geb. 1,65 Mk.

Klug, Dr. J. Die ewigen Wege. Gedanken über das zweite Hauptstück des Katechismus. 16°. 311 S. Paderborn 1914, Ferdinand Schöningh. Preis geb. 1,80 Mk.

Kommt zum großen Abendmahl! Erzählungen für Erstkommunikanten. 16°. 247 S. Paderborn, Verlag der Bonifacius-Druckerei. Preis 1,20 Mk., geb. 1,60 Mk.

Kosch, Professor Dr. Friedrich Spe. (Führer des Volkes, 8. Heft.) gr. 8°. 45 S. Mit dem Bilde Spes. M.-Gladbach 1914, Volksvereins-Verlag. Preis 60 Pf., postfrei 70 Pf.

Kumpfmüller, Dr. Josef. Blüten und Früchte aus dem Garten des dritten Ordens vom hl. Franziskus. 21 Predigten über heilige und selige Tertiaren mit stetem Hinweis auf die Ordensregeln. 208 S. Innsbruck 1914, Felizian Rauch. Preis brosch. 2 Mk., geb. 2,80 Mk.

Kunte, Jos. Perlen aus Alban Stolz' Schriften. 16°. 115 S. Paderborn 1914, Junfermannsche Buchhandlung. Preis geb. 1,70 Mk.

Kurz, Dr. Anton. Maipredigten. Zweiunddreißig Betrachtungen für den Monat Mai. 8°. 190 S. Paderborn 1914, Ferdinand Schöningh. Preis 1,50 Mk.

v. Majanivich, Theod. Graf Ferdinand Zichy. Zur Geschichte des kirchenpolitischen Reformkampfes in Ungarn. 8°. VII u. 91 S. Innsbruck 1914, F. Rauchs Buchhandlung. Preis brosch. 85 Pf., geb. 1,55 Mk.

Milz, Joseph, S. J. Die Kirche Christi. Sechs Fastenpredigten. 8°. 93 S. Innsbruck 1914, Felizian Rauch. Preis 85 Pf.

Patiß, Georg, S. J. Ansprachen in der Marianischen Kongregation der Jungfrauen. gr. 8°. VIII, 436 S. Regensburg 1914.

Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis brosch. 4,60 Mk., in Ganzleinenband 6,20 Mk.

Rauschen, Dr. Gerhard. Grundriß der Patrologie mit besonderer Berücksichtigung der Dogmengeschichte. 8°. XII und 274 S. Freiburg 1913, Herdersche Verlagsbuchhandlung. Preis 2,50 Mk., geb. in Leinwand 3 Mk.

Roh, P. S. J. Einundzwanzig Vorträge. Gehalten in der St. Clemenzkirche zu Hannover im Jahre 1860. 8°. 126 S. Paderborn 1914, Bonifacius-Druckerei. Preis brosch. 1 Mk.

Schmitt, Dr. Jacob. Katholische Sonn- und Festtagspredigten. Erster Jahrgang. Sechste Auflage. 8°. VIII u. 560 S. Freiburg 1914, Herdersche Verlagsbuchh. Preis 7,20 Mk., geb. in Leinw. 8,60 Mk.

Schüch-Polz. Handbuch der Pastoraltheologie. 16. u. 17. Auflage. 8°. XVI u. 908 S. Innsbruck 1914, F. Rauchs Buchhandlung. Preis brosch. 9,80 Mk., in 2 Buckrambänden gebunden 12,60 Mk.

Schulte, P. Dr. Chrysostomus O. M. C. Unsere Lebensideale und die Kultur der Gegenwart. Zeitgeschichtliche Erwägungen und grundsätzliche Erörterungen für Gebildete. 8°. XIV u. 256 S. Freiburg 1914, Herdersche Verlagsbuchh. 2,80 Mk., geb. in Leinw. 3,50 Mk.

Seitz, Dr. Anton. Natürliche Religionsbegründung. Eine grundlegende Apologetik. gr. 8°. VIII u. 642 S. Regensburg 1914, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis brosch. 12 Mk., geb. in elegantem Originalleinenband 14 Mk.

Telch, Carolo. Epitome Theologiae Moralis universae. Zweite Auflage. Länglich 16°. XXXII u. 553 S. Innsbruck 1914, Verlag von Felizian Rauch. Preis biegsam geb. 3,40 Mk.

von Tongelen, P. Dr. Joseph. Ich war krank und ihr habt mich besucht. Religiöse Belehrungen für katholische Krankenpflegerinnen aus dem Ordens- und Laienstande. Mit einem Titelbild. 16°. VIII u. 316 S. Freiburg 1914, Herdersche Verlagsbuchhandlung. Preis 2 Mk., geb. in Leinwand 2,70 Mk.

v. Tremaudan, Ernestine. Jesus Christus und die Frau. Genehmigte Übertragung von Klara Rheinau. 16°. VIII u. 168 S. Paderborn 1914, Junfermannsche Buchhandlung. Preis geb. 2 Mk.

Trisanna, Hans von der. Der Feind ist im Lande. Ein Mahnruf ans Volk. 32°. 27 Seiten. Innsbruck 1914, Felizian Rauch. Preis 15 Pf.

Alle hier angezeigten Werke liefert zu Originalpreisen G. P. Aderholz' Buchhandlung zu Breslau.

Personal-Nachrichten.

Anstellungen und Beförderungen.

Versetzt bzw. angestellt wurden: Kuratus Dr. Theodor Kubina in Berlin als Pfarrer in Berlin-Pankow; Kreisvikar Richard Krömer in Neumarkt als Kaplan in Brieg; Kaplan Wilhelm Nawrot in Brieg als Kreisvikar daselbst; Kaplan Karl Fabisch in Namslau als solcher in Michalkowitz; Kaplan Theophil Plotnik in Michalkowitz als solcher in Namslau; Kaplan Alfons Krawczyk in Brandenburg als II. Kaplan in Karf; Kuratus Dr. Hubert Gerigk in Weißwasser O.L. als Pfarrer daselbst; Kaplan Ernst Gregor in Karf O.S. als solcher in Brandenburg (Havel); Kaplan Karl Cedzich in Nieder Rydultau als Kreisvikar in Neumarkt; Erzpriester Paul Sappelt in Grünberg zugleich als Pfarradministrator in Milzig; Kaplan Joseph Pollak in Deutsch Leippe als Pfarradministrator daselbst; Kaplan Franz Klein in Bielschowitz als solcher in Lublinitz; Kaplan Franz Gebauer in Lublinitz als I. Kaplan in Bielschowitz; Kaplan Theodor Salbert in Krappitz als II. Kaplan in Bielschowitz; Kaplan Franz Palarczyk in Bielschowitz als solcher in Krappitz.

Confoederatio Latina major.

Am 23. März starb der päpstliche Geheimkämmerer Geistlicher Rat Monsignore Alois Sambale. R. i. p. — Als Sodale wurde aufgenommen Herr Strafanstaltspfarrer Alois Hoheisel in Striegau.

Milde Gaben.

Eingänge vom 10. März bis 9. April 1914.

Kindheit Jesu-Verein. Pf.-Gem. Schomberg, Kr. Beuthen, 232,90 M, Beuthen St. Maria einschl. zur Loskaufung von zwei Heidenkindern Johannes und Franz Xaver zu taufen 239,90 M, Glewitz-Petersdorf 99,90 M, Lohnau 153 M, Oppeln 321,90 M, Hemmersdorf 24,90 M, Schlaupitz 13,36 M, Breslau Kreuzkirche durch Frl. Berger 10 M, Breslau St. Bonifatius zur Loskaufung eines Heidenkindes Franz Joseph zu taufen 21 M, Breslau St. Maria 104,90 M, Weigelsdorf, Kr. Münsterberg, 55 M, Lomnitz OS. 22,30 M, Hermsdorf u. Kyn. 109,50 M, Festenberg 25 M, Schule Schöbekirch b. Canth 6,20 M, Leschnitz Legat des verst. H. Kaufmanns Jos. Glowatzki durch H. Kapl. Zolondek 300 M, Beuthen OS. Lyzeum der Armen Schulschwestern 108,50 M, Pf.-Gem. Wieschowa 141,50 M, Bernstadt 100 M, Potsdam 100 M, Berlin-Marienfelde Gute Hirtenkloster zur Loskaufung von zwei Heidenkindern Petrus und Aloysius zu taufen 42 M, Falkowitz einschl. zur Loskaufung eines Heidenkindes Paula zu taufen 71 M, Kaundorf 100 M, Friedersdorf, Kr. Grünberg, für 1912 bis 1913 einschl. 499,90 M, Thiemendorf, Bez. Breslau, 86,15 M, Groß Dubensko 34,40 M, Ratibor Lyzeum d. Ursulinerinnen 79,90 M, Brinnitz 10 M, Boguschütz 148,90 M, Gauers durch H. Pf. Stephan von Frau Fleischermeister Reimann zur Loskaufung eines Heidenkindes Klara zu taufen 21 M, Nieder Rydultau 75,50 M, Naumburg a. Qu. einschl. zur Loskaufung eines Heidenkindes Anna zu taufen 21,90 M, Suffetz 14,40 M, Wartha Schüler Hans Barisch zur Loskaufung eines Heidenkindes Johannes zu taufen 21 M, Gleiwitz Allerheiligen vom 1. Oktober 1913 bis 31. März 1914 681 M einschl. 252 M zur Loskaufung von elf Heidenkindern: 5 à 21 M: Anna, Stephan, Juliana, Johann, Gertrud zu taufen, 3 à 24 M: Urban, Marta, Barbara zu taufen, 3 à 25 M: Maria, Stanislaus, Maria zu taufen, Beuthen a. O. 11,50 M, Puschkau 29,90 M, Siemianowitz einschl. 21 M von einer Dame zur Loskaufung eines Heidenkindes Maria Elisabeth zu taufen 140,90 M, Breslau St Bonifatius zur Loskaufung eines Heidenkindes Anne Maria zu taufen 21 M, Bösdorf für 1913: 134 M, Mosurau einschl. zur Loskaufung eines Heidenkindes Antonie zu taufen 72 M, Reichenau bei Camenz 20,10 M, Schwientochlowitz 260 M, Lissek 250 M, Breslau St. Hedwigkirche 6,66 M, Altwasser zur Loskaufung eines Heidenkindes Joseph zu taufen 21 M, Baumgarten, Kr. Frankenstein, 20 M, Hennersdorf, Kr. Grottkau, 100 M, Seidenberg OL. 10,50 M, Klein Kreidel einschl. zur Loskaufung eines Heidenkindes Agnes zu taufen 48 M, Breslau St. Dorothea: Volksschule IX 70 M, Augustaschule 50 M, Mädchengruppe St. Dorothea 145 M, zur Loskaufung von zwei Heidenkindern Joseph und Aloysius Theodor zu taufen 42 M, Breslau durch H. Geistl. Rat Müller einschl. zur Loskaufung von fünf Heidenkindern Maria, Agnes, Antonia, Walburga, Jos. Petrus zu taufen 160 M, Schulkinder Laßwitz 59,40 M, Pf.-Gem. Roßberg 99,90 M, Strehlitz, Kr. Namslau, 67,73 M, Breslau St. Vinzenz 27 M, Gostitz durch H. Lehrer Perl 29,90 M, Tarnowitz durch H. Seminar-Prorektor Klose 22,20 M, Breslau St. Mauritius 275 M, Lokal Bad Flinsberg 27,90 M, Neukölln St. Clara durch H. Dr. Böse 84,90 M, Stolp 7,30 M, Zabrze St. Andreas 200 M, Markowitz 72 M, Gottesberg 69,90 M, Altwarthau 26,35 M, Namslau 39,90 M, Niefnitz einschl. zur Loskaufung eines Heidenkindes Max zu taufen 42,20 M, Breslau Zwei Klassen der Viktoriaschule 18 M, Breslau St. Heinrich 250 M, Gloschkau für 1911 bis 1913 einschl. 120 M, Ratibor St. Nikolaus einschl. zur Loskaufung eines Heidenkindes Maria zu taufen 320 M, Gleiwitz-Petersdorf 100 M, Dürrarnsdorf H. Lehrer Nowak aus dem Nachlaß der verst. Frau Lehrer Anna Nowak 185,35 M, Girlachsdorf 15 M, Günthersdorf, P. Waldau, 18 M, Berlin-Oberschöneweide 70 M, Breslau St. Vinzenz zur Loskaufung eines Heidenkindes Emil zu taufen 21 M, Trebnitz 37,45 M.

Schutzengel-Verein. Breslau St. Maria 2 M, Bernstadt 50 M, Groß Dubensko 10 M, Ratibor Lyzeum der Ursulinerinnen 40 M, Lissek 50 M, Breslau St. Mauritius 11 M, Breslau St. Heinrich 1 M, Berlin-Oberschöneweide 1,80 M.

Allen Wohltätern ein herzliches „Gott vergelt's".

Breslau, Postscheckkonto 1520. **Bistumshauptkasse.**

Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau. — Druck von R. Nischkowsky in Breslau.